

Quellenstellen untersucht, führt zu einer ganzen Reihe erkenntnisreicher Querverbindungen. Angesichts des formulierten Ziels der Erfassung sämtlicher Quellen zum *solutionis causa adiectus* (3), hätte der Verf. – trotz der berechtigten Konzentration auf die vorherrschenden Stipulationen – stärker auf die außerhalb der *stipulatio* stehenden Fälle des *solutionis causa adiectus* eingehen können, insbesondere auf die *adiectio* beim Eid (hierzu oben, bei 2.). Das ändert freilich nichts daran, dass die Lektüre der vom Verf. vorgelegten Arbeit, die nunmehr als Standardwerk zum *solutionis causa adiectus* anzusehen ist, für den Leser äußerst gewinnbringend ist.

Mainz

Peter Gröschler\*)

Andreas Groten, *corpus* und *universitas*. Römisches Körperschafts- und Gesellschaftsrecht: zwischen griechischer Philosophie und römischer Politik (= Ius Romanum. Beiträge zu Methode und Geschichte des römischen Rechts 3). Mohr Siebeck, Tübingen 2015. XV, 477 S., ISBN 978-3-16-153316-7

I. ‚*corpus* und *universitas*‘ von Andreas Groten polarisiert wie kaum ein anderes Werk in den letzten Jahren. Einerseits hat Groten für ‚*corpus* und *universitas*‘ den weltweit wichtigsten Preis erhalten, den ein Autor für eine Erstlingsschrift zum römischen Recht gewinnen kann: den nur alle drei Jahre vergebenen Premio Boulvert<sup>1</sup>). Andererseits ist das Werk von zwei prominenten Vertretern des Faches, die sich sonst in wenigem einig sind, ungewöhnlich deutlich kritisiert, ja geradezu verrissen worden (hier passt der inflationär gebrauchte Ausdruck<sup>2</sup>). Damit weichen die beiden Rezensenten nicht nur von dem einstimmigen Urteil der hochkarätig besetzten Jury des Premio ab<sup>3</sup>), sondern auch von allen anderen Anzeigen und Besprechungen, die bislang erschienen sind<sup>4</sup>), sowie von der Rezeption des Werkes im derzeitigen Standard-Lehrbuch zum römischen Recht<sup>5</sup>).

\*) groeschler@uni-mainz.de, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Johannes Gutenberg-Universität, D-55099 Mainz, Germany

<sup>1</sup>) La Commissione, Ad Andreas Groten il X Premio Romanistico Internazionale Gérard Boulvert, Index 44 (2016) 687–694; die Ausschreibung des Preises findet sich in Index 43 (2015) 787f.

<sup>2</sup>) O. Behrends, Göttingische Gelehrte Anzeigen 269 (2017) 194–230 und 270 (2018) 48–73; J. Platschek, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht 181 (2017) 153–158.

<sup>3</sup>) Jean Andreau, Alessandro Corbino, Maria Floriana Cursi, Teresa Giménez-Candela, Fausto Gorla, Michel Humbert, Éva Jakab, Rolf Knütel, Luigi Labruna, Carla Masi Doria, Thomas A.J. McGinn, Pascal Pichonnaz, J. Michael Rainer, Martin Schermaier („assente giustificato“ während der „seconda sessione“) und Laurens Winkel; Quelle: La Commissione (Fn. 1) 687 und 691.

<sup>4</sup>) Insb. R. Backhaus, Legal Roots 6 (2017) 474, 474–485, 488; St. Barba-ti, Journal on European History of Law 8/1 (2017) 160–165; L. De Lucia, Rivista trimestrale di diritto pubblico 66 (2016) 261f.; G. Deli, Roman Legal Tradition 13 (2017) 5–9; T. A. Ramalho, Revista Electrónica de Direito 3 (2015) Nr. 3 (19 Seiten mit eigener Paginierung); U. Villani-Lubelli, Quaderni Lupiensi di Storia e Diritto 6 (2016) 356–358.

<sup>5</sup>) M. Kaser/R. Knütel/S. Lohsse, Römisches Privatrecht, München <sup>21</sup>2017, 113 (hierzu nachstehend in Fn. 83, 115, 134, 143).

Was kann die folgende Rezension vor diesem Hintergrund noch leisten? Die Verlockung ist groß, eine Art ‚Rezension der Rezensionen‘ zu schreiben und das Werk vor allem im Lichte seiner Kritik zu diskutieren. Hierzu wäre der Verfasser von ‚corpus und universitas‘ aber viel besser berufen als der Rezensent. Letzterer möchte vielmehr versuchen, das Werk mit ein wenig zeitlicher und sachlicher Distanz noch einmal selbst in den Mittelpunkt zu stellen: nicht im Wege eines Überblicks über seinen Inhalt, der bereits mehrfach zusammengefasst worden ist, sondern mit dem Ziel, genauer herauszuarbeiten, an welchen Diskurs das Werk anknüpft und welche Erkenntnisse es zu diesem Diskurs beizutragen hat.

Dies wird in drei Schritten geschehen: Ausgangspunkt der Rezension sind einige Überlegungen zu der Forschungsfrage, der Groten in ‚corpus und universitas‘ nachzugehen plant (II.). Hierauf folgt der Versuch, den Gedankengang freizulegen, mit dem Groten seine Forschungsfrage verfolgt (III.). Anschließend werden in chronologischer Reihenfolge – und damit abweichend von der Gliederung des rezensierten Werkes – die wichtigsten Ergebnisse gewürdigt, zu denen Groten gekommen ist (IV.). Am Ende steht ein teils begeistertes, teils aber auch sehr kritisches Fazit (V.).

II. Groten sagt nirgends explizit, was seine Forschungsfrage ist. Zwar beginnt ‚corpus und universitas‘ mit einem Abschnitt über „Titel und Fragestellung“ (1–5), aber hinsichtlich der Forschungsfrage bleibt Groten überraschend blass (2): „Gegenstand dieser Arbeit ist die Behandlung der Personenverbände im römischen Recht. Es soll untersucht werden[,] mit welchen Konzepten die römische Rechtswissenschaft der Spannung zwischen Einheit und Vielheit der Personenverbände und ihrer Mitglieder begegnete.“

1. Der Rezensent hofft, dem Werk und seinem Verfasser kein Unrecht zu tun, wenn er ‚corpus und universitas‘ im Wesentlichen für einen Beitrag zur Auslegung einer berühmten Passage aus den Digesten hält: D. 3,4,1 (vier Gaius-Fragmente aus seinem Kommentar zum Provinzialedikt)<sup>6</sup>). Anlass zu dieser Deutung des Werkes gibt Groten selbst, da er die Digesten-Passage in das Zentrum seiner Einleitung stellt (3, 34–46) und sie bzw. einzelne ihrer Fragmente 40-mal prominent als die „Ausgangsquelle“ bezeichnet (im gesamten Werk)<sup>7</sup>), jeweils einmal auch als die „Ausgangsstelle“ (174) sowie den „Dreh- und Angelpunkt einer jeden Beschäftigung mit den Personenverbänden im römischen Recht der klassischen Zeit“ (34). Es geht um den folgenden Text:

<sup>6</sup>) Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1pr./1/2/3 (vollständig wiedergegeben sogleich im Haupttext zu Fn. 8); zu Gaius und seinem Kommentar nachstehend insb. unter IV.3.

<sup>7</sup>) S. VII, IX (Inhaltsverzeichnis), 3, 34 (Überschrift), 40, 43 (zweimal), 44 (zweimal), 45, 46, 151, 153, 163, 175, 179, 181, 182, 183, 185, 190, 195 Fn. 796, 200, 204, 205, 235, 245, 246 (zweimal), 297, 300 (zweimal), 311, 312, 318, 344, 346, 349, 357, 368. – Warum es sich um die „Ausgangsquelle“ handelt, sagt Groten auf S. 3: „Den einzigen unmittelbaren Hinweis auf die rechtliche Konstruktion der Personenverbände als Einheit im Rechtsverkehr bei den römischen Juristen der klassischen Zeit finden wir in einem längeren Auszug aus dem dritten Buch des Kommentars des Gaius zum Provinzialedikt, [...] [Absatz] Diese Stelle wird uns als Ausgangsquelle für die folgenden Erörterungen dienen.“ – Eine andere „Ausgangsquelle“, nämlich Pomp. (30 ad Sab.), D. 41,3,30pr., ist gemeint auf S. 90 Fn. 163.

Gai. (3 ad ed. prov.)<sup>8)</sup>

{D. 3,4,1pr.} neque societas<sup>9)</sup> neque collegium neque huiusmodi corpus passim omnibus habere<sup>10)</sup> conceditur: nam et legibus et senatus consultis et principalibus constitutionibus ea res coercetur. paucis admodum in causis concessa sunt huiusmodi corpora: ut ecce vectigalium publicorum sociis permissum est corpus habere vel aurifodinarum vel argentifodinarum et salinarum. item collegia Romae certa sunt, quorum corpus senatus consultis atque constitutionibus principalibus confirmatum est, veluti pistorum et quorundam<sup>11)</sup> aliorum, et naviculariorum, qui et in provinciis sunt.

{D. 3,4,1,1} quibus autem permissum est corpus habere collegii societatis<sup>12)</sup> sive cuiusque alterius eorum nomine, proprium est ad exemplum rei publicae habere res communes, arcam communem et actorem sive syndicum, per quem tamquam in re publica, quod communiter agi fierique oporteat, agatur fiat.

{D. 3,4,1,2} quod si nemo eos defendat, quod eorum commune erit possideri et, si admoniti non excitentur ad sui defensionem, venire se iussurum proconsul ait. et quidem non esse actorem vel syndicum tunc quoque intellegimus, cum is absit aut valetudine impediatur aut inhabilis sit ad agendum.

{D. 3,4,1,3} et si extraneus defendere velit universitatem, permittit proconsul, sicut in privatorum defensionibus observatur, quia eo modo melior condicio universitatis fit.

Wie unterschiedlich sich diese vier Fragmente verstehen und deuten lassen, wird bereits in den diversen Übersetzungen deutlich. Von diesen seien hier zwei gegenübergestellt (in der linken Spalte diejenige Übersetzung, die im deutschsprachigen Raum und darüber hinaus derzeit am meisten genutzt werden dürfte, und in der rechten Spalte die Übersetzung von Groten):

<sup>8)</sup> Verwendete Ausgabe: Corpus Iuris Civilis, Band I: Institutiones, recognovit P. Krueger – Digesta, recognovit Th. Mommsen/retractavit P. Krueger, Berlin 171963, 72. Die Fußnoten sowie die Zusätze in geschwungenen Klammern stammen vom Rezensenten.

<sup>9)</sup> *societas* passt an dieser Stelle weder grammatikalisch noch inhaltlich; zu den diversen Deutungen der Unstimmigkeit und den Versuchen ihrer Korrektur z. B. A. M. Fleckner, Antike Kapitalvereinigungen, Köln 2010, 386–413. – Groten glaubt an einen „einfachen Schreibfehler in der Überlieferung der Florentina“ (S. 155) statt an eine Interpolation (S. 155, 345, allgemein S. 356) und ändert *societas* daher zu *societatem* (S. 35, 73, 149, 154, 344); zu dieser Stelle nachstehend jeweils am Ende von IV.3 und IV.5.

<sup>10)</sup> Statt *societas* zu *societatem* zu korrigieren, um den Grammatikfehler zu beseitigen (vorige Fn.), ließe sich auch *habere* zu *haberi* ändern; dagegen Fleckner 2010 (Fn. 9) 392 und 408 sowie – mit Zustimmung von Behrends 2017 (Fn. 2) 217 Fn. 62 – Groten 155 m. w. N.

<sup>11)</sup> In der verwendeten Ausgabe (Fn. 8) *quorundum*.

<sup>12)</sup> *collegii societatis* ist sprachlich wie inhaltlich schwer zu erklären; hierzu Fleckner 2010 (Fn. 9) 387 Fn. 212 und 409. – Groten 158–162 hält am überlieferten Wortlaut fest, Behrends 2017 (Fn. 2) 218 und 218 Fn. 64 verbessert (im Einklang mit vielen Vorgängern) zu *collegii societatisve*; zu dieser Stelle nachstehend jeweils am Ende von IV.3 und IV.5.

Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler<sup>13)</sup>

{D.3,4,1pr.} Es wird nicht ohne weiteres allen gestattet, eine [körperschaftliche]<sup>15)</sup> Gesellschaft, einen Verein oder sonst eine Körperschaft<sup>16)</sup> dieser Art zu bilden; denn dieser Gegenstand wird durch Gesetze, {durch}<sup>17)</sup> Senatsbeschlüsse und durch Kaiserkonstitutionen geregelt. Nur in sehr wenigen Fällen sind Körperschaften<sup>16)</sup> dieser Art zugelassen. So zum Beispiel ist den Gesellschaftern zur Pacht von öffentlichen Abgaben<sup>18)</sup> oder von Gold- oder Silberbergwerken oder von Salzgärten die Bildung einer Körperschaft<sup>19)</sup> erlaubt worden. Ebenso bestehen in Rom gewisse Berufsverbände, deren Körperschaftlichkeit<sup>16)</sup> durch

Groten<sup>14)</sup>

{D.3,4,1pr.}<sup>20)</sup> Weder eine Gesellschaft noch einen Verein noch sonst einen Körper dieser Art zu haben, wird jedem ohne weiteres zugestanden. Denn dies wird sowohl durch Gesetze als auch durch Senatsbeschlüsse und Kaiserkonstitutionen beschränkt. Es sind nur in ganz wenigen Fällen solche Körper zugestanden worden, wie es zum Beispiel den Gesellschaftern der Gesellschaften<sup>21)</sup> zur Eintreibung öffentlicher Abgaben<sup>18)</sup> gestattet ist, einen Körper zu haben, oder denen der Gold- oder Silberbergwerke oder<sup>22)</sup> zur Salzgewinnung. Ebenso sind die<sup>23)</sup> Vereine Roms bestimmt<sup>24)</sup>, deren Körper durch Senats-

<sup>13)</sup> O. Behrends/R. Knütel/B. Kupisch/H.H. Seiler (Hgg.), *Corpus Iuris Civilis – Text und Übersetzung*, Band II, Heidelberg 1995, 305f. (basierend auf einer Vorlage von B. Huwiler). Die Fußnoten sowie die Zusätze in geschwungenen Klammern stammen vom Rezensenten, während sich die eckigen Klammern nebst ihrem Inhalt so im Original finden.

<sup>14)</sup> S. 35 des rezensierten Werkes; auf welchen Seiten die Übersetzung nochmals abgedruckt bzw. ausführlicher begründet wird, ist nachstehend jeweils separat für die vier Fragmente verzeichnet (sogleich in Fn. 20, 30, 32, 35). Die Fußnoten sowie die Zusätze in geschwungenen Klammern stammen vom Rezensenten.

<sup>15)</sup> „körperschaftliche“ ist eine für Zwecke der Übersetzung überflüssige und inhaltlich zudem höchst problematische Ergänzung; hierzu nachstehend jeweils am Ende von IV.3 und IV.5.

<sup>16)</sup> Allgemein kritisch zur Übersetzung von *corpus* mit „Körperschaft“ Groten 44f. (zum insoweit nicht unproblematischen Untertitel des rezensierten Werkes nachstehend in Fn. 59).

<sup>17)</sup> Um die Inkonsistenz zu beseitigen, ließe sich auch das „durch“ vor „Kaiserkonstitutionen“ streichen, statt ein weiteres „durch“ einzufügen.

<sup>18)</sup> *vectigalium publicorum* zusammenzuziehen und als Pacht „öffentlicher Abgaben“ zu übersetzen, ist nicht zwingend: Fleckner 2010 (Fn. 9) 387 Fn. 211.

<sup>19)</sup> Kritisch zur Übersetzung von *corpus* mit „Körperschaft“ in diesem Satz (und vermutlich darüber hinaus) F.-St. Meissel, *Constat enim societas ex societatibus? Zur „Körperschaftlichkeit“ und [zu] anderen Besonderheiten der Publikanengesellschaften*, in: J. Hallebeek/M. Schermaier/R. Fiori/E. Metzger/J.-P. Corriat (Hgg.), *Essays in honour of Boudewijn Sirks*, Göttingen 2014, 513, 521f.; allgemein kritisch Groten 44f. (hierzu vorstehend in Fn. 16).

<sup>20)</sup> Buchstabenidentische Übersetzungen dieses Fragmentes finden sich außerdem auf S. 73 und (hierzu aber nachstehend in Fn. 22) S. 154, die ersten beiden Sätze auch auf S. 149, der erste und dritte Satz auf S. 345 (sowie fragmentarisch und mit einer Abweichung auf S. 313), der zweite Satz auf S. 312, ein Teil des letzten Satzes auf S. 160 (hierzu aber nachstehend in Fn. 23) und auf S. 313. Begründet ist die Übersetzung insb. auf S. 44f., 154–158, 160, 161, 163–167, 179, 245, 312f.

<sup>21)</sup> „der Gesellschaften“ ist eine für Zwecke der Übersetzung überflüssige und inhaltlich zudem höchst problematische Ergänzung (zum Kontext nachstehend in Fn. 137, 140).

<sup>22)</sup> In der Fassung auf S. 154 folgt hier zusätzlich „denen“.

<sup>23)</sup> In der Fassung auf S. 160 fehlt „die“.

<sup>24)</sup> Zum Verständnis und zur Übersetzung dieser Passage nachstehend am Ende von IV.2.

Senatsbeschlüsse und Kaiserkonstitutionen anerkannt ist, wie zum Beispiel diejenigen der Bäcker und gewisser anderer Handwerker<sup>25)</sup> sowie der Reeder, die es auch in den Provinzen gibt.

{D. 3,4,1,1} Für diejenigen freilich, denen es gestattet ist, eine Körperschaft<sup>16)</sup> als Verein, [körperschaftliche]<sup>15)</sup> Gesellschaft oder als irgendeine andere Vereinigung dieser Art zu bilden<sup>27)</sup>, ist kennzeichnend, daß sie nach dem Vorbild eines staatlichen Gemeinwesens<sup>28)</sup> ein gemeinschaftliches Vermögen<sup>29)</sup>, eine gemeinschaftliche Kasse sowie einen Repräsentanten oder einen Syndikus haben, durch den, ebenso wie in einem Gemeinwesen<sup>28)</sup>, das getan und bewirkt wird, was gemeinschaftlich getan oder bewirkt werden muß.

{D. 3,4,1,2} Wenn aber niemand sie [die Mitglieder der Körperschaft<sup>16)</sup>] gegenüber einer Klage verteidigt, verheißt der Prokonsul [in seinem Edikt], er werde anordnen, daß dasjenige, was ihnen als Gesamtheit gehört, [vom Kläger] in Besitz genommen wird und daß es verkauft wird, falls sie sich trotz Aufforderung zu ihrer Verteidigung nicht bewegen lassen. Daß kein Repräsentant oder Syndikus da ist, nehmen wir allerdings auch dann an, wenn dieser abwesend oder durch Krankheit verhindert oder zur Prozeßführung unfähig ist.

beschlüsse und Kaiserkonstitutionen bestätigt sind<sup>26)</sup>, wie zum Beispiel der der Bäcker und etlicher anderer und der der Reeder, die es auch in den Provinzen gibt.

{D. 3,4,1,1}<sup>30)</sup> Denen es aber gestattet ist, einen Körper zu haben unter dem Begriff<sup>31)</sup> eines Vereins, einer Gesellschaft oder irgendeines anderen von diesen, ist es eigen, nach dem Vorbild eines Gemeinwesens<sup>28)</sup> gemeinsame Gegenstände, eine gemeinsame Kasse und einen Geschäftsführer oder Syndikus zu haben, durch den, wie in einem Gemeinwesen<sup>28)</sup>, was gemeinsam erklärt oder getan werden muss, erklärt oder getan wird.

{D. 3,4,1,2}<sup>32)</sup> Dass, auch wenn niemand für sie eintritt, das, was ihnen gemeinsam gehört, in Besitz genommen wird und dass er, wenn sie nach einer Ermahnung nicht zum Eintreten für das Ihre veranlasst werden, den Verkauf anordnen werde, sagt der Proconsul. Und dass sie keinen Geschäftsführer oder Syndikus haben, nehmen wir auch dann an, wenn er abwesend<sup>33)</sup> oder durch seine Gesundheit verhindert oder handlungsunfähig ist.

<sup>25)</sup> „Handwerker“ ist eine für Zwecke der Übersetzung überflüssige und inhaltlich zudem nicht über jeden Zweifel erhabene Ergänzung.

<sup>26)</sup> Hier muss es ‚ist‘ statt ‚sind‘ heißen (als Übersetzung von *quorum corpus ... confirmatum est*).

<sup>27)</sup> Kritisch zu fehlenden expliziten Übersetzung von *nomine* Groten 159 Fn. 582.

<sup>28)</sup> Zu diesem Vergleich nachstehend insb. unter IV.1.

<sup>29)</sup> Kritisch zur Übersetzung von *res* mit „Vermögen“ (statt ‚Gegenstände‘ oder ‚Sachen‘) in diesem Kontext Fleckner 2010 (Fn. 9) 387 Fn. 213.

<sup>30)</sup> Buchstabenidentische Übersetzungen dieses Fragmentes finden sich außerdem auf S. 318 und S. 345, bis „eigen“ auch auf S. 154 und S. 174, in Auszügen auf S. 314. Begründet ist die Übersetzung insb. auf S. 45, 158–162, 174, 185, 313f.

<sup>31)</sup> Zur missverständlichen Verwendung des Ausdrucks „Begriff“ nachstehend in Fn. 58.

<sup>32)</sup> Eine nahezu (hierzu sogleich in Fn. 33) buchstabenidentische Übersetzung dieses Fragmentes findet sich außerdem auf S. 43. Begründet ist die Übersetzung insb. auf S. 43f.

<sup>33)</sup> Auf S. 35 mit Komma.

{D.3.4.1,3} Auch wenn ein Außenstehender eine Gesamtheit verteidigen will, läßt der Prokonsul dies zu, so wie es bei der Verteidigung von Privatpersonen üblich ist<sup>34</sup>), weil auf diese Weise die Rechtslage der Gesamtheit verbessert wird.

{D.3.4.1,3}<sup>35</sup>) Auch wenn ein Außenstehender für die Einheit<sup>36</sup>) eintreten will, gestattet dies der Proconsul, wie dies auch beim Eintreten für Private gehandhabt wird<sup>34</sup>), weil auf diese Weise die Lage der Einheit<sup>36</sup>) verbessert wird.

2. Die „Ausgangsquelle“ auszulegen und besser zu verstehen, ist das Thema, auf das Groten immer wieder zurückkommt<sup>37</sup>), und erscheint dem Rezensenten daher als der rote Faden, der die acht Abschnitte von ‚corpus und universitas‘ (hierzu sogleich unter III.) als Monographie zusammenhält. Aber das bessere Verständnis der Gaius-Fragmente ist für Groten kein Selbstzweck, sondern ein Mittel zu einem größeren Zweck: mehr über das Recht der römischen Personenverbände herauszufinden. Mit dieser weitgefassten Forschungsfrage, die Groten nur an der eingangs zitierten Stelle explizit ausspricht<sup>38</sup>), steht ‚corpus und universitas‘ am vorläufigen Ende einer langen Liste von Schriften, mit denen sich ganze Regalwände füllen ließen: Monographien<sup>39</sup>), Handbücher<sup>40</sup>), Aufsätze und Buchkapitel<sup>41</sup>). Auch in jünge-

<sup>34</sup>) Zu diesem Vergleich nachstehend in Fn. 75, 84, 85, 91.

<sup>35</sup>) Eine buchstabenidentische Übersetzung dieses Fragmentes findet sich außerdem auf S. 40, ab „wie“ auch auf S. 41. Begründet ist die Übersetzung insb. auf S. 40–43.

<sup>36</sup>) Kritisch zur Übersetzung von *universitas* mit „Einheit“ (statt ‚Gesamtheit‘) J. Platschek, Das „nomen universitatis“ in D.3.4.7.2 (Ulp. 10 ed.), Index 40 (2012) 617, 630 Fn. 42 und 631 Fn. 44 sowie Platschek 2017 (Fn. 2) 154f.

<sup>37</sup>) Nachweise vorstehend in Fn. 7.

<sup>38</sup>) S. 2 (wiedergegeben vorstehend unmittelbar vor II.1).

<sup>39</sup>) Um einige Klassiker in Erinnerung zu rufen: Th. Mommsen, *De collegiis et sodaliciis Romanorum*, Kiel 1843; M. Cohn, *Zum Römischen Vereinsrecht*, Berlin 1873; J.-P. Waltzing, *Étude historique sur les corporations professionnelles chez les Romains depuis les origines jusqu'à la chute de l'Empire d'Occident*, vier Bände Louvain 1895/1896/1899/1900; F. Knip, *Societas Publicanorum*, Band I, Jena 1896; L. Schnorr v[on] Carolsfeld, *Geschichte der juristischen Person*, Band I, München 1933; P.W. Duff, *Personality in Roman Private Law*, Cambridge 1938; B. Eliachevitch, *La personnalité juridique en droit privé romain*, Paris 1942; R. Orestano, *Il „problema delle persone giuridiche“ in diritto romano*, Band I, Torino 1968; F.M. de Robertis, *Storia delle corporazioni e del regime associativo nel mondo romano*, zwei Bände Bari 1971.

<sup>40</sup>) F.C. von Savigny, *System des heutigen Römischen Rechts*, Band II, Berlin 1840, 235–373; A. Pernice, *Marcus Antistius Labeo – Das Römische Privatrecht im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit*, Band I, Halle 1873, 254–309; L. Mitteis, *Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians*, Band I, Leipzig 1908, 339–416; F. Schulz, *Classical Roman Law*, Oxford 1951, 86–102; M. Kaser, *Das Römische Privatrecht*, Band I, München <sup>2</sup>1971, 302–310 und Band II, München <sup>2</sup>1975, 151–158; H. Honsell, in: H. Honsell/Th. Mayer-Maly/W. Selb, *Römisches Recht*, Berlin <sup>4</sup>1987, 76–81; Kaser/Knütel/Lohsse (Fn. 5) 112–116.

<sup>41</sup>) Th. Mommsen, *Zur Lehre von den römischen Korporationen*, ZRG RA 25 (1904) 33–51; E. Albertario, *Corpus e universitas nella designazione della persona giuridica*, in: *Studi di diritto romano*, Band I, Milano 1933, 97–120 (entstanden aus E. Albertario, *Actio de universitate e actio specialis in rem*, *Annali della Facoltà di Giurisprudenza [sc. della Università di Perugia]* 31 [1919] 27–92; später außerdem unter demselben Titel veröffentlicht in: *Studi di diritto romano*, Band IV, Milano 1946, 63–113); A. Philipsborn, *Der Begriff der Juristischen Person im römischen Recht*, ZRG RA 71 (1954) 41–70; O. Behrends, *Die Rechts-*

rer Zeit ist das Thema aus verschiedenen Perspektiven mehrfach aufgegriffen worden<sup>42</sup>). Den größten Einfluss auf ‚corpus und universitas‘ dürfte die ‚Geschichte der juristischen Person‘ (1933) von Ludwig Schnorr von Carolsfeld gehabt haben, der von Groten nicht weniger als 161-mal erwähnt oder zitiert wird (fast immer mit Verweis auf die ‚Geschichte der juristischen Person‘, deren erster und einziger Band überschrieben ist mit „Universitas, Corpus, Collegium im klassischen römischen Recht“<sup>43</sup>).

Dass er in einer Mine nach Gold zu schürfen versucht, in der bereits seit Jahrhunderten gegraben wird, ist Groten natürlich nicht entgangen. Er bemerkt dies zu Beginn des Werkes selbst (explizit 2 und 5, implizit 5–31), und sein reicher Fußnotenapparat trägt den zahlreichen Vorarbeiten, an die ‚corpus und universitas‘ anknüpft, durchgehend Rechnung<sup>44</sup>). Was also hofft Groten, ausgehend von den bereits häufig besprochenen Gaius-Fragmenten, über das Recht der römischen Personenverbände herauszufinden? Hierzu sagt er einerseits sehr viel Allgemeines in seiner Einleitung (1–46), andererseits aber doch überraschend wenig Konkretes. Am besten gelungen erscheint dem Rezensenten die nachfolgende Selbstbeschreibung des Verfassers (15): „Gegenüber den früheren Arbeiten verfolgt diese Untersuchung einen breiteren Ansatz. So werden die von den Juristen rezipierten außerrechtlichen Lösungsansätze in ihrer Systematik detailliert untersucht und ihre Rezeption nachvollzogen. [...] Es wird [...] gezeigt werden, dass die rechtliche Lösung ohne den Bildungs- und Vorstellungshorizont der Juristen genauso wenig verstanden werden kann, wie wenn der politische und gesellschaftliche Rahmen außer Betracht gelassen wird. Daher werden wir versuchen, das Wechselspiel philosophischer, gesellschaftlicher und politischer Einflüsse auf die Frage des rechtlichen Bestands der Personenverbände und die theoretische Konzeption ihrer Teilhabe am Rechtsverkehr aufzuzeigen.“

Aus dieser Selbstbeschreibung des Verfassers treten die drei Kernanliegen des Werkes deutlich hervor: etwaige Einflüsse der griechischen Philosophie zu identi-

formen des römischen Handwerks, in: H. Jankuhn/W. Janssen/R. Schmidt-Wiegand/H. Tiefenbach (Hgg.), *Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit*, Teil I, Göttingen 1981, 141–203.

<sup>42</sup>) Monographisch Fleckner 2010 (Fn. 9), rezensiert von F.-St. Meissel, ZRG RA 130 (2013) 543–561, sowie (nach Erscheinen von ‚corpus und universitas‘) R. Siracusa, *La nozione di „universitas“ in diritto romano*, Milano 2016, rezensiert von Backhaus (Fn. 4) 485–489, und D. Mattiangeli, *Societas und corpus*, Wien 2017, rezensiert von G. Santucci, ZRG RA 136 (2019) 440–451. Im sonstigen Schrifttum insb. Platschek 2012 (Fn. 36) 617–632; O. Behrends, „Corpus“ und „universitas“ und der Streit um die Aufklärungspflicht des Verkäufers, Index 41 (2013) 145–187; Meissel 2014 (Fn. 19) 513–531.

<sup>43</sup>) Schnorr von Carolsfeld (Fn. 39). Aus Platzgründen sei auf eine Auflistung der Fundstellen verzichtet (der Rezensent wird sie auf Anfrage jederzeit weiterleiten). – Noch präsenter als Ludwig Schnorr von Carolsfeld ist Okko Behrends, Grotens kritischster Rezensent (Nachweise vorstehend in Fn. 2), allerdings mit einer Vielzahl verschiedener Schriften (verzeichnet bei Groten 391–393).

<sup>44</sup>) Die Vorarbeiten sind sogar eher zu häufig als zu selten angeführt, d. h., bei vielen Fragen hätte es genügt, die originellsten und einflussreichsten Schriften zu nennen statt immer auch die bloßen ‚Mitläufer‘; dafür hätte Groten den abweichenden Ansichten mehr Raum geben können (Beispiel bei Platschek 2017 [Fn. 2] 153). Kürzungspotential in den Fußnoten bieten außerdem die zahlreichen Wiederholungen von Nachweisen (hierzu nachstehend in Fn. 150).

fizieren<sup>45</sup>), die staatliche Genehmigungspraxis nachzuzeichnen<sup>46</sup>) sowie die Stellung der Personenverbände im Rechtsverkehr und zu ihren Mitgliedern zu analysieren<sup>47</sup>). Ergänzen ließe sich noch (was aber bereits in der etwaigen Rezeption griechischen Gedankengutes angelegt ist), ob und inwieweit die römischen Juristen das Recht der Personenverbände geistig durchdrungen und systematisiert haben<sup>48</sup>). Ein gemeinsamer Referenzpunkt dieser Kernanliegen (am deutlichsten 315–331), der von Groten aber weder explizit als Forschungsfrage formuliert noch als roter Faden der Untersuchung entwickelt wird, ist die rechtliche Verselbständigung der Personenverbände (in heutiger, aber für den antiken Kontext missverständlicher Terminologie: „Rechtsfähigkeit“ oder sogar „Rechtspersönlichkeit“).

3. Zusammenfassend lässt sich ‚corpus und universitas‘ daher am besten als Versuch verstehen, das Recht der römischen Personenverbände, insbesondere wie es in den vier Gaius-Fragmenten überliefert ist, sowie sein intellektuelles Umfeld noch gründlicher als bisher aufzuarbeiten.

III. Das Fehlen einer konkreten Forschungsfrage macht sich auch in der Gliederung von ‚corpus und universitas‘ bemerkbar.

1. Auf die „Einleitung“ des Werkes (1–46) folgen sieben als solche bezeichnete „Abschnitte“, die überschrieben sind mit: „Entwicklung des *universitas*-Begriffs“ (47–71), „Der Personenverband als *corpus*“ (73–204), „Die Genehmigung der Ver-

<sup>45</sup>) Betont außerdem im Untertitel des Werkes („Römisches Körperschafts- und Gesellschaftsrecht: zwischen griechischer Philosophie und römischer Politik“) sowie auf dem Buchrücken („im Kontext wechselnder geistesgeschichtlicher, wirtschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen“), auch auf S. 1 („die interdisziplinäre Ausrichtung der Arbeit“) und S. 5: „Diese Arbeit wird zeigen, wie die römische Rechtswissenschaft im Kontext der wechselnden geistesgeschichtlichen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen das Recht der Personenverbände stetig fortentwickelt hat. [...] Wir werden sehen, dass die Entwicklung der juristischen Konzepte durch Einflüsse aus verschiedenen außerjuristischen Wissensgebieten Impulse erhielt.“

<sup>46</sup>) Ebenfalls betont im Untertitel des Werkes (vorige Fn.) sowie auf dem Buchrücken (ebd.), auch auf S. 5 (ebd.) sowie nochmals zusätzlich auf S. 5: „Es wird aber auch gezeigt werden, dass die von den Juristen erarbeiteten Konzepte durch Vorgaben der Tradition, der Politik und die [der?] Praxis der kaiserlichen Verwaltung in ihrer Umsetzung beschränkt wurden.“ Für die hier in eckigen Klammern vorgeschlagene Korrektur spricht der letzte Satz (S. 388) der italienischen Zusammenfassung (zu ihr allgemein nachstehend in Fn. 63): „In questo, il processo fu guidato dalla tradizione, della politica e dalla prassi dell’amministrazione imperiale.“

<sup>47</sup>) S. 15: „Das zentrale Problem der theoretischen Konzeption der Teilhabe der Personenverbände am Rechtsverkehr ist die Frage des Verhältnisses der Mitglieder eines Verbandes zu dem Verband als Ganzem. Wir werden die in den juristischen Quellen erhaltenen Hinweise auf die Lösung dieses Problems untersuchen und die dahinterstehenden Vorstellungen der Juristen herausarbeiten.“ Ähnlich auf dem Buchrücken: „Andreas Groten untersucht die rechtliche Natur dieser Verbände und ihr Verhältnis zu ihren Mitgliedern [...]“

<sup>48</sup>) S. 2 (wiedergegeben vorstehend unmittelbar vor II.1); S. 3: „Versuch, eine Theorie der Personenverbände im klassischen römischen Recht nachzuweisen“; ausführlicher S. 6f.: „Trotz zahlreicher Arbeiten, die sich mit systematischen Ansätzen im Recht der Personenverbände befassen, herrscht bis heute die Vorstellung vor, dass den römischen Juristen, jedenfalls bis in die klassische Zeit, ein theoretisches Konzept in der Behandlung der Personenverbände im Rechtsverkehr gefehlt habe.“ Außerdem S. 15: „Diese Arbeit setzt die Bemühungen um die theoretischen Grundlagen des Rechts der Personenverbände fort.“

einsgründung“ (205–314), „Die rechtliche Ausgestaltung der Personenverbände“ (315–347), „Die iustinianische Kodifikation“ (349–356), „Die älteste Schicht – Die Analogie zur Gemeinde“ (357–361) und „Die Entwicklung des Rechts der Personenverbände“ (363–369).

Aus diesen acht Überschriften dürfte selbst für die größten Kenner der Materie kein roter Faden, ja nicht einmal ein irgendwie gearteter Gedankengang zu erahnen sein. Dem Rezensenten jedenfalls, der sich mit einem Teil der angesprochenen Themen schon zuvor beschäftigt hatte, ist Grotens Gedankengang – trotz des Inhaltsverzeichnisses (IX–XV) und des Kurzüberblicks in der Einleitung (3–5) – erst im Rückblick, also nach der Lektüre des Werkes, deutlich geworden (hierzu sogleich unter 3.).

2. Was bereits beim ersten Blick auf die acht Abschnitte sofort ins Auge springt, ist ihr sehr unterschiedlicher Seitenumfang: 46, 25, 132, 110, 33, 8, 5, 7<sup>49)</sup>. Ebenso heterogen ist die Zahl der direkten Unterabschnitte (die jeweils mit römischen Zahlen beziffert sind): 4, 7, 8, 14, 4, 4, 2, 6<sup>50)</sup>. Ähnliches gilt für die jeweilige Gesamtzahl der Gliederungspunkte innerhalb der acht Abschnitte (die über römische und arabische Zahlen bis zu einfachen und doppelten Buchstaben führen): 16, 10, 50, 50, 15, 4, 2, 6<sup>51)</sup>. Dieselben Informationen<sup>52)</sup> visualisiert in zwei ‚Gliederungsbäumen‘ (zunächst allein die Gliederungspunkte, dann zusätzlich mit Visualisierung des Seitenumfanges der jeweiligen Gliederungspunkte):

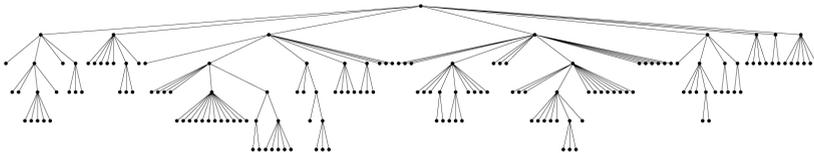


Abb. 1: Gliederung von ‚corpus und universitas‘ (ohne Visualisierung des Seitenumfanges)<sup>53)</sup>

<sup>49)</sup> Arithmetisches Mittel: 45,75; Median: 29; Modus: nicht definiert (da alle Werte nur einmal vorkommen); Varianz: 2392,5; Standardabweichung: 48,9 (gerundet).

<sup>50)</sup> Arithmetisches Mittel: 6,125; Median: 5; Modus: 4; Varianz: 13,8 (gerundet); Standardabweichung: 3,7 (gerundet).

<sup>51)</sup> Arithmetisches Mittel: 19,125; Median: 12,5; Modus: 50; Varianz: 387,3 (gerundet); Standardabweichung: 19,7 (gerundet).

<sup>52)</sup> Die Angaben in den vorigen drei Fußnoten verdeutlichen, dass Varianz und Standardabweichung trotz ihrer allgemeinen Popularität wenig geeignet erscheinen, die Unausgewogenheit einer Gliederung absolut zu veranschaulichen (höchstens relativ im Vergleich zu den Werten anderer Gliederungen). Dagegen kann der Vergleich des jeweiligen arithmetischen Mittels mit den jeweiligen Median- und Modalwerten den subjektiven Eindruck, dass eine Gliederung unausgewogen sei, intersubjektiv überprüfbar machen. Die Diskussion hierüber (wie überhaupt über die quantitative Analyse juristischer Schriften) steht noch völlig am Anfang; allgemein C. Coupette/A.M. Fleckner, *Quantitative Rechtswissenschaft*, *Juristenzeitung* 73 (2018) 379–389, zu arithmetischem Mittel, Median, Modus, Varianz und Standardabweichung ebd. 385f.

<sup>53)</sup> Angelehnt an das Konzept von „Gesetzesbäumen“ bei C. Coupette, *Juristische Netzwerkforschung*, Tübingen 2019, 7f., 109, 110 und C. Coupette/A.M. Fleckner, *Das Wertpapierhandelsgesetz (1994–2019)*, in: L. Klöhn/S. Mock (Hgg.), *Festschrift 25 Jahre WpHG*, Berlin 2019, 53, 68–74. – Jeder Punkt in der Abbildung entspricht einem Gliederungspunkt in ‚corpus und universitas‘ (ausgehend von der ‚Wurzel‘, dem höchsten Punkt, über die acht Abschnitte bis hin zu den tiefsten, mit doppelten Buchstaben bezeichneten Gliede-



Abb. 2: Gliederung von ‚corpus und universitas‘ (mit Visualisierung des Seitenumfanges)<sup>54</sup>

Der Rezensent möchte keinesfalls so verstanden werden, dass alle Monographien immer zwingend in ein bestimmtes äußeres System gepresst werden sollten (wie etwa das französische Zweiersystem)<sup>55</sup>). Der Inhalt muss die Gliederung vorgeben, nicht umgekehrt. Aber da der Inhalt nie eine bestimmte Gliederung verlangt, sondern immer ein gewisser Gestaltungsspielraum verbleibt, spricht nichts dagegen, diesen Spielraum zu nutzen, um dem Publikum über die Gliederung den Zugang zum Inhalt zu erleichtern (etwa indem Themen, die innerhalb einer Monographie dasselbe Gewicht haben, auch auf derselben Gliederungsebene stehen). Wie die soeben wiedergegebenen Zahlen sowie die beiden Abbildungen zeigen, hat Groten dieses Potential in ‚corpus und universitas‘ weitgehend ungenutzt gelassen. Was Grotenes Gedankengang ist, lässt sich anhand des Inhaltsverzeichnisses (IX–XV) und des Kurzüberblicks in der Einleitung (3–5) kaum sagen.

3. Nach der Lektüre glaubt der Rezensent, dass ‚corpus und universitas‘ folgender Gedankengang zugrundeliegt:

Ausgangspunkt sind, was den Fokus dieser Rezension ein weiteres Mal erklärt und bestätigt, die vier Gaius-Fragmente aus dem Kommentar zum Provinzialedikt (wie sie in den Digesten überliefert sind und Groten als Ausgangsquelle dienen). In ihnen finden sich – allerdings nie in demselben Fragment – die Wörter *corpus*<sup>56</sup>) und

rungspunkten). Der Gliederungsfehler auf S. IX bzw. auf S. 28 wurde für die Zwecke der Visualisierung korrigiert (Fn. 4. statt zum zweiten Mal „3.“).

<sup>54</sup>) Ausgehend von Abb. 1 (erläutert in der vorigen Fußnote) wird in Abb. 2 zusätzlich der Seitenumfang der Gliederungsabschnitte visualisiert. An die Stelle der Punkte in Abb. 1 treten in Abb. 2 nunmehr Rechtecke, deren Breite dem Seitenumfang des jeweiligen Gliederungsabschnittes entspricht (etwa repräsentieren die acht Rechtecke der zweitobersten Ebene die acht Abschnitte von ‚corpus und universitas‘). Bei der Bestimmung des Seitenumfanges wird unterstellt, dass alle Gliederungsabschnitte, auch auf den unteren Ebenen, stets oben auf derjenigen Seite beginnen, die im – vom Rezensenten auf Richtigkeit überprüften – Inhaltsverzeichnis (S. IX–XV) angegeben ist, und unten auf der Seite vor dem nächsten Gliederungspunkt enden. Der jeweilige Seitenumfang ist dann die Differenz aus zwei aufeinanderfolgenden Seitenangaben im Inhaltsverzeichnis. Stehen zwei Gliederungspunkte auf derselben Seite, beträgt die Differenz bei diesem Verfahren = 0. In diesen Fällen wurde jeweils 0,5 addiert und für den Seitenumfang des nächsten Gliederungsabschnittes 0,5 subtrahiert. Damit wird unterstellt (was näherungsweise vertretbar ist), dass der erste der beiden Gliederungsabschnitte oben auf der Seite, der zweite in der Mitte der Seite beginnt.

<sup>55</sup>) Zum französischen Zweiersystem nunmehr insb. B. Barraud, *L’usage du plan en deux parties dans les facultés de droit françaises*, *Revue trimestrielle de droit civil* 2015, 807–824, mit dem treffenden Fazit (824): „Rite mythique ou règle de l’art, le plan en deux parties dans les facultés de droit françaises paraît être un usage irrationnel auquel il est rationnel de se conformer.“ Zuvor z. B. M. Lemieux, *La récente popularité du plan en deux parties*, *Revue de la Recherche Juridique* 12/28 (1987) 823–845 und M. Vivant, *Le plan en deux parties, ou de l’arpentage considéré comme un art*, in: *Études offertes à Pierre Catala*, Paris 2001, 969–984.

<sup>56</sup>) Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1pr.: *neque huiusmodi corpus passim omnibus ha-*

*universitas*<sup>57</sup>). Für Groten sind dies die zentralen Ausdrücke (oder sogar Begriffe)<sup>58</sup>), um die Gaius-Fragmente und damit das Recht der Personenverbände im klassischen römischen Recht besser zu verstehen. Also nennt er sein Werk ‚corpus und universitas‘<sup>59</sup>) und widmet den beiden titelgebenden Ausdrücken die ersten zwei Abschnitte: „Entwicklung des *universitas*-Begriffs“ (47–71) und „Der Personenverband als *corpus*“ (73–204). Warum erörtert Groten erst die *universitas*, dann das *corpus* – entgegen der Reihenfolge im Titel seines Werkes und in den Gaius-Fragmenten? Erklärt wird dies nirgends, sodass sich über die Gründe nur spekulieren lässt. Vielleicht zeigt sich hierin wiederum die besondere Vorbildfunktion der Studie von Schnorr von Carolsfeld, in der die *universitas* ebenfalls vor dem *corpus* behandelt wird<sup>60</sup>). Möglicherweise bot sich die *universitas* für Groten aber auch deshalb als Beginn an, weil er sie vergleichsweise schnell abhandeln zu können glaubte, während der Abschnitt über das *corpus* mehr als fünfmal so lang ist und Groten ersichtlich besonders am Herzen lag<sup>61</sup>).

*bere ... concessa sunt huiusmodi corpora ... permittum est corpus habere ... corpus senatus consultis atque constitutionibus principalibus confirmatum est*; Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1,1: *permittum est corpus habere* (alle fünf Stellen sind vollständig wiedergegeben im Haupttext zu Fn. 8).

<sup>57</sup>) Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1,3: *defendere velit universitatem ... melior condicio universitatis fit* (vollständig wiedergegeben im Haupttext zu Fn. 8). – In den Digesten (verwendete Ausgabe: Fn. 8) ist der Titel 3,4 außerdem überschrieben mit: *quod cuiuscumque universitatis nomine vel contra eam agatur*.

<sup>58</sup>) Groten verwendet „Begriff“ (als Wort oder Wortstamm) mehrere hundert Male und in einem sehr weiten Sinne (diverse Beispiele nachfolgend in Fn. 90, 110, 111, 112, 113, 114, 121, 134 sowie vorstehend unter II.1 in der Übersetzung von D. 3,4,1,1 und nachstehend unter IV.4 im Kontext angeblicher terminologischer Spannungen), der das einzelne Wort (= ‚Ausdruck‘, engl. *term*) ebenso umfasst wie die Ideen, die mit ihm verbunden werden (= ‚Konzept‘, engl. *concept*, ‚Begriff‘ im engeren Sinne). In vielen Zusammenhängen hätte es zum besseren Verständnis der Untersuchung beigetragen, strikt zwischen ‚Ausdruck‘ und ‚Konzept‘ zu unterscheiden, statt undifferenziert von „Begriff“ zu sprechen (hierzu außerdem nachstehend in Fn. 63). – Fleckner 2010 (Fn. 9) leidet unter demselben Mangel (was hier aus Gründen der Transparenz ausdrücklich erwähnt sei).

<sup>59</sup>) Den Haupttitel ‚corpus und universitas‘ erläutert Groten nur sehr knapp (S. 1: „Der romanistische Leser wird das Thema im Haupttitel umrissen finden“), den Untertitel „Römisches Körperschafts- und Gesellschaftsrecht: zwischen griechischer Philosophie und römischer Politik“ dagegen etwas ausführlicher (S. 1f.). Was Groten hier zur bewussten Verwendung der anachronistischen Ausdrücke ‚Körperschaftsrecht‘ und ‚Gesellschaftsrecht‘ schreibt, lässt sich zwar vertreten und sei daher nicht weiter kritisiert; zur abweichenden Position des Rezensenten Fleckner 2010 (Fn. 9) 24–26, 53f., 59f., 239f., 244f., 295, 339 und ZRG RA 128 (2011) 677, 679f., 684, 692. Verwundern muss aber, dass beide Ausdrücke – ‚Körperschaftsrecht‘ und ‚Gesellschaftsrecht‘ – trotz ihrer Definition im gesamten Werk nie wieder auftauchen (auch nicht in den Übersetzungen: hierzu vorstehend in Fn. 16). Dagegen wird der Ausdruck „Personenverband“, den Groten im Durchschnitt häufiger als einmal pro Seite gebraucht (meistens im Plural), weder definiert noch auf andere Weise präzisiert – aber immerhin in der italienischen Zusammenfassung auf S. 371 Fn. \* unter A problematisiert (zu dieser Zusammenfassung allgemein nachstehend in Fn. 63).

<sup>60</sup>) Schnorr von Carolsfeld (Fn. 39) 59–146 (*universitas*) und 147–216 (*corpus*).

<sup>61</sup>) 25 (*universitas*) gegenüber 132 (*corpus*) Seiten (oder knapp 16% gegenüber gut 84%). – Bei Schnorr von Carolsfeld (Fn. 39) ist das Verhältnis ausgewoge-

Auf die zwei Abschnitte, die den beiden titelgebenden Ausdrücken *universitas* bzw. *corpus* und damit dem angeblichen intellektuellen Hintergrund der Gaius-Fragmente nachgehen, folgt mit dem Abschnitt „Die Genehmigung der Vereinsgründung“ (205–314) eine detaillierte Aufarbeitung der politischen Rahmenbedingungen (die bei Gaius u. a. mit der Formulierung *et legibus et senatus consultis et principalibus constitutionibus ea res coercetur* angedeutet sind). Mit dem Ende dieses Abschnittes sind 314 von 369 Seiten vorüber (also gut 85%).

Die Untersuchung vervollständigen vier deutlich kürzere Abschnitte, die in gewisser Weise den Charakter von Anhängen haben: Zunächst eine Synthese, wie sich die diversen außerjuristischen Einflüsse im Recht niedergeschlagen haben sollen („Die rechtliche Ausgestaltung der Personenverbände“, 315–347), dann ein Blick in die Zukunft („Die iustinianische Kodifikation“, 349–356), flankiert von einem Blick in die Vergangenheit („Die älteste Schicht – Die Analogie zur Gemeinde“, 357–361), schließlich eine chronologische Zusammenfassung der Ergebnisse („Die Entwicklung des Rechts der Personenverbände“, 363–369).

Am Ende von ‚corpus und universitas‘ finden sich ein „Literaturverzeichnis“ (389–437), ein Verzeichnis der „Quellen und Kommentare“ (439–446), ein „Quellenregister“ (447–474) und ein „Sachregister“ (475–477).

Besondere Hervorhebung verdient, dass das Werk auch über eine „Sintesi della ricerca“ verfügt (371–388, übersetzt von Salvatore Marino). Diese „Sintesi“ ist allen Lesern – nicht nur den italienischen Romanisten – als erster und bester Zugang zum Werk zu empfehlen<sup>62</sup>), da die „Sintesi“ qualitativ wie quantitativ über die deutsche Zusammenfassung (363–369) hinausgeht und aus ihr der soeben skizzierte Gedankengang des Werkes sehr viel deutlicher hervortritt<sup>63</sup>).

IV. Was hat Groten in ‚corpus und universitas‘ herausgefunden? Zu welchen Ergebnissen kommt er? Mangels einer konkreten Forschungsfrage gibt es hierauf nicht die eine Antwort, sondern vielmehr einen Strauß von Antworten, der ebenso bunt ist wie das Werk selbst.

In den nachfolgenden fünf Unterabschnitten wird der Versuch unternommen, die aus Sicht des Rezensenten wichtigsten Ergebnisse chronologisch zu würdigen<sup>64</sup>).

ner (Fn. 60): 88 (*universitas*) gegenüber 70 (*corpus*) Seiten (oder knapp 56% gegenüber gut 44%).

<sup>62</sup>) Auch von Barbati (Fn. 4), einem Muttersprachler, wird die „Sintesi“ sehr gelobt als „un’ottima versione italiana“ (161) und „la pregevole sintesi [...] in lingua italiana“ (163).

<sup>63</sup>) Dass die „Sintesi“ in vielerlei Hinsicht der reifste Teil von ‚corpus und universitas‘ ist, zeigt sich bereits zu Beginn, wo Salvatore Marino zu Recht auf die Schwierigkeiten hinweist, „Begriff“ ins Italienische zu übersetzen (S. 371 Fn. \* unter B). Marino legt damit den Finger in eine sprachliche Wunde, denn Groten verwendet „Begriff“ in einem sehr weiten und damit missverständlichen Sinne (hierzu allgemein vorstehend in Fn. 58). – Ein Beispiel für eine inhaltliche Frage, die in der „Sintesi“ (S. 375f.) klarer behandelt ist als im deutschen Text, diskutiert Behrends 2017 (Fn. 2) 220. Weitere Beispiele für Kontexte, in denen die „Sintesi“ zum besseren Verständnis von ‚corpus und universitas‘ beiträgt, vorstehend in Fn. 46, 59 sowie nachstehend in Fn. 94.

<sup>64</sup>) Die aus Sicht des Verfassers von ‚corpus und universitas‘ wichtigsten Ergebnisse sind – ebenfalls chronologisch – zusammengefasst auf S. 363–369. Groten eigene Zusammenfassung unterscheidet (wie die nachfolgende Würdigung des Rezensenten) fünf Phasen; anders als im Folgenden (unter 2.) sind die angeblichen grie-

Als gemeinsamer Referenzpunkt dieser Würdigung soll weiterhin die Ausgangsquelle dienen: Was hat Groten entdeckt, bestätigt oder widerlegt, das bei der Auslegung der vier Gaius-Fragmente hilfreich sein könnte?

1. Drittes Jahrhundert v. Chr.: Parallele zum Gemeinwesen. Wem es gestattet sei, ein *corpus* zu haben (*corpus habere*), so berichtet Gaius im zweiten Fragment der Ausgangsquelle, sei es eigen (*proprium*), nach dem Vorbild des Gemeinwesens (*ad exemplum rei publicae*) gemeinsame Sachen (*res communes*), eine gemeinsame Kasse (*arcam communem*) sowie einen Repräsentanten (*actorem sive syndicum*)<sup>65</sup> zu haben, durch den – ebenso wie im Gemeinwesen (*tamquam in re publica*) – die gemeinsamen Angelegenheiten erledigt würden<sup>66</sup>.

Auffällig ist in diesem Fragment u. a. die doppelte Bezugnahme auf das (oder ein) Gemeinwesen: *ad exemplum rei publicae* bzw. *tamquam in re publica*. Groten beschäftigt sich mit diesen beiden Formulierungen überraschend wenig. Erst in seinem vorletzten und gleichzeitig kürzesten Abschnitt, über „Die älteste Schicht – Die Analogie zur Gemeinde“ (357–361)<sup>67</sup>, kommt Groten auf die Parallele (oder Analogie)<sup>68</sup> zum Gemeinwesen in der Ausgangsquelle zu sprechen (beiläufig zuvor 319 und 322, außerdem referierend 8, 11, 11f., 14). Im Ergebnis vermutet Groten wie viele berühmte Vorgänger (u. a. Mommsen, Pernice, Savigny)<sup>69</sup>, „dass den privaten Personenverbänden mit Hilfe dieser Analogie zu den Gemeinwesen die Teilnahme am Rechtsverkehr ermöglicht wurde, ohne dass es einer tieferen Auseinandersetzung mit ihrem Wesen bedurfte“ (360)<sup>70</sup>.

chischen Einflüsse bei Groten jedoch auf zwei Unterabschnitte verteilt, während die Entstehung von Gaius' Kommentar zum Provinzialedikt nicht eigens thematisiert wird (hier unter 3.); eine weitere Abweichung ergibt sich für die Verselbständigung der Personenverbände gegenüber ihren Mitgliedern (hier unter 4.).

<sup>65</sup> *actorem vel syndicum* findet sich auch bei Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1,2 (vollständig wiedergegeben im Haupttext zu Fn. 8).

<sup>66</sup> Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1,1 (im Haupttext zu dieser Fußnote gekürzt und vereinfacht wiedergegeben; vollständiger Wortlaut mit zwei Übersetzungen vorstehend unter II.1).

<sup>67</sup> In diesem Abschnitt soll – so Groten – „versucht werden, anhand der wenigen Indizien im epigraphischen Material den ältesten Ansatz einer systematischen Erfassung des Rechts der privaten Personenverbände zu rekonstruieren“ (S. 357, nahezu identisch bereits auf S. 5). Das erscheint als Ausgangspunkt zu eng, denn die bloße Parallele zum Gemeinwesen lässt sich wohl kaum als „systematische“ Erfassung verstehen. Zu Recht greift Groten daher seine Eingangsformulierung nicht wieder auf und spricht kein weiteres Mal von einer „systematischen Erfassung“ (ebd.). – Ebenso problematisch ist, dass Groten die Parallele zum Gemeinwesen am Anfang seiner Zusammenfassung den „römischen Rechtsgelehrten“ zuschreibt (S. 363). Plausibel ist dies nur, sofern damit gemeint ist, dass eine schon bestehende Rechtspraxis nachträglich mit der Parallele zum Gemeinwesen begründet (also zu legitimieren versucht) wurde.

<sup>68</sup> Der Rezensent bevorzugt ‚Parallele‘ gegenüber der bei Groten und andernorts bemühten ‚Analogie‘, da ‚Analogie‘ in der heutigen Rechtssprache ein *terminus technicus* ist, dessen Verwendung im antiken Kontext die Gefahr birgt, ungewollt (und unberechtigterweise) moderne Vorstellungen in die Vergangenheit zurückzuerlegen.

<sup>69</sup> Nachweise in Fn. 2 auf S. 357 sowie ein weiteres Mal – aber mit weniger sonstigen Fundstellen – in Fn. 22 auf S. 360 (hierzu allgemein nachstehend in Fn. 150).

<sup>70</sup> Ähnlich (teils buchstabenidentisch) S. 363f. (nachstehend wiedergegeben im Haupttext zu Fn. 97).

Groten hält dies für die „älteste Schicht“ (so die Abschnittsüberschrift) spätestens aus dem dritten Jahrhundert vor Christus (360f., 363)<sup>71</sup>). Bereits im nächsten Jahrhundert setzt für Groten ein grundlegendes „Umdenken“ ein (hierzu sogleich unter 2.), was vermutlich erklärt, warum er der Parallele zum Gemeinwesen so wenig Aufmerksamkeit schenkt. Mehr Aufmerksamkeit erschiene durchaus angebracht, denn es stellt sich ja doch die Frage, wie die „älteste Schicht“ trotz des angeblichen Umdenkens noch vier Jahrhunderte bis Gaius, der inhaltlich vermutlich an das Provinzialesdikt und seine Vorbilder anknüpft<sup>72</sup>), und weitere vier Jahrhunderte bis zur Aufnahme seiner Formulierungen in die Digesten überstehen konnte. Die nächstliegende, von Groten aber nur cursorisch verfolgte (358–361) und zu seinen Annahmen über die folgenden Jahrhunderte in diametralem Gegensatz stehende Deutung ist, dass die Parallele zum Gemeinwesen über den gesamten Zeitraum von achthundert Jahren – also seit ihrem Aufkommen bis zur Kompilation der Digesten – eine einflussreiche Argumentations-, Begründungs- und Denkfigur geblieben ist. Dafür spricht neben der textlichen Überlieferung der Parallele in den Digesten (*ad exemplum rei publicae* bzw. *tamquam in re publica*) auch ihre Anschaulichkeit und Einfachheit, außerdem die für das römische Recht vielfach zu beobachtende Praxis<sup>73</sup>), lieber das Neue unter das Bewährte zu fassen<sup>74</sup>), statt ein völlig neues Regelungsregime zu entwickeln<sup>75</sup>).

<sup>71</sup>) Groten 360f. datiert die Parallele zum Gemeinwesen in Abgrenzung zu Behrends 1981 (Fn. 41) 171f. und im Anschluss an H. Schulz-Falkenthal, Zur Frage der organisatorischen Vorbilder für den korporativen Zusammenschluß in den *collegia opificum* und ihr Verhältnis zu den mittelalterlichen Zünften, *Wissenschaftliche Zeitschrift der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg* 19/2 (1970) 41, 41. Dass es sich um die „älteste“ Schicht „spätestens“ aus dem „dritten“ Jahrhundert vor Christus handelt, ist plausibel, erscheint dem Rezensenten aber weder von Groten selbst hinreichend belegt noch mittelbar über die Nachweise, die sich bei Behrends und Schulz-Falkenthal finden.

<sup>72</sup>) So S. 358 (mit Verweis vermutlich auf S. 319 und S. 322); allgemein Plat-schek 2012 (Fn. 36) 617 (mit Fn. 2). Die Formulierungen *ad exemplum rei publicae* bzw. *tamquam in re publica* stammen aber – so dürfte auch Groten zu verstehen sein – wahrscheinlich nicht aus dem Edikt, für das solche Vergleiche ungewöhnlich wären, sondern von Gaius selbst (Indiz sogleich in Fn. 74) oder aus einer seiner literarischen Vorlagen (zu diesen nachstehend in Fn. 101 und im zugehörigen Haupttext).

<sup>73</sup>) F.C. von Savigny, *Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, Heidelberg 1814, 32: „Darum zeigt die Geschichte des Römischen Rechts bis zur classischen Zeit überall allmähliche, völlig organische Entwicklung. Entsteht eine neue Rechtsform, so wird dieselbe unmittelbar an eine alte, bestehende angeknüpft, und ihr so die Bestimmtheit und Ausbildung derselben zugewendet.“ Ausführlicher zum hohen Stellenwert der „Tradition“ insb. F. Schulz, *Prinzipien des römischen Rechts*, München 1934, 57–73, darin 58: „Langsam, schrittweise und in engem Anschluß an das Bestehende: so liebt man die Fortbildung des Rechts, [...]“; speziell zu Gaius Schulz ebd. 71. Differenzierend D. Nörr, *Zum Traditionalismus der römischen Juristen*, in: K. Ballerstedt/F.A. Mann u.a. (Hgg.), *Festschrift für Werner Flume*, Band I, Köln 1978, 153–190, darin 176: „warum sie [sc. die römischen Juristen] neue Bedürfnisse, wenn überhaupt, dann unter Verwendung alter Formen befriedigten“ und 177: „die ‚vorklassische‘ Jurisprudenz häufig dazu neigte, Änderungen unter Verwertung überkommener Formen vorzunehmen“; speziell zu Gaius Nörr ebd. 167, 170, 172.

<sup>74</sup>) Ein bekanntes Beispiel desselben Juristen, das zudem sachlich, terminologisch und zeitlich sehr nahe liegt, ist Gai. inst. 3,154b: *alii quoque, qui volebant eandem habere societatem, poterant id consequi apud praetorem certa legis actio-*

2. Zweites/Erstes Jahrhundert v. Chr.: Rezeption griechischen Gedanken-gutes (?). Für Groten ist in den folgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten nicht die Parallele zum Gemeinwesen der bestimmende Faktor, sondern die Rezeption griechischen Gedankengutes. Groten nennt dies ein „Umdenken“ (338, 364) und versteht darunter einen radikalen Kurswechsel, dessen Beginn er auf das zweite Jahrhundert vor Christus datiert (125, 148, 357, 364, 365, 366) und für den er zwei Phasen unterscheidet: zunächst die Rezeption des stoischen Konzepts der aus getrennten Einzelkörpern bestehenden Gesamtkörper (*σώματα ἐκ διεστώτων*) im zweiten Jahrhundert vor Christus (125, 147–162, 315f., 335–338, 347, 364–366), dann zur Mitte des ersten Jahrhunderts vor Christus die Rezeption der akademisch-skeptischen Kritik an den stoischen Vorstellungen (163–175, 316–331, 336–338, 341–344, 365, 366–368). Im Ergebnis glaubt Groten, dass die römischen Personenverbände infolge des stoischen Einflusses „an der Wende zum ersten Jahrhundert vor Christus als einheitlicher Gesamtkörper im Recht anerkannt wurden und als solcher rechts- und handlungsfähig waren“<sup>76</sup>). Dabei sei es aber nicht lange geblieben. Noch vor dem Ende der Republik und Christi Geburt habe die Rezeption der akademisch-skeptischen Kritik dazu geführt, dass die römischen Personenverbände zur Teilnahme am (Privat-)Rechtsverkehr einer besonderen Anerkennung (Genehmigung/Verleihung) bedurft hätten<sup>77</sup>).

Mit seinen philosophisch inspirierten Deutungen betritt Groten – worüber er sich natürlich im Klaren ist<sup>78</sup>) – eines der umkämpftesten romanistischen Schlachtfel-

*ne. in hac autem societate fratrum ceterorumve, qui ad exemplum fratrum suorum societatem coierint, illud proprium erat, ...*; verwendete Ausgabe: Gaius Institutiones – Die Institutionen des Gaius, herausgegeben, übersetzt und kommentiert von U. Manthe, Darmstadt 2015 (Sonderausgabe). Die vom Rezensenten hervorgehobenen Wörter finden sich buchstabenidentisch in der Ausgangsquelle, konkret Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1,1 (vollständig wiedergegeben im Haupttext zu Fn. 8). – Ein weiteres themenverwandtes Beispiel ist vermutlich die Entstehung der *societas publicanorum*: Fleckner 2010 (Fn. 9) 398f. (aber 125f.); thematisch entfernter, dafür aber besser aus den Quellen zu rekonstruieren ist die doppelte Fortentwicklung zunächst des *peculium* zum *peculium castrense* und dann des *peculium castrense* zum *peculium quasi castrense*: A. M. Fleckner, The Peculium, in: F. Carlià/M. Gori (Hgg.), Gift Giving and the „Embedded“ Economy in the Ancient World, Heidelberg 2014, 213, 217, 227–232, 233.

<sup>75</sup>) Nicht unerwähnt bleiben soll, dass sich im letzten Fragment der Ausgangsquelle, Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1,3, ein weiterer interessanter Vergleich (neben den Formulierungen *ad exemplum rei publicae* bzw. *tamquam in re publica* im zweiten Fragment) findet: *si extraneus defendere velit universitatem, permittit proconsul, sicut in privatorum defensionibus observatur*. Da sich *privatorum* nicht auf *universitatem* beziehen kann (passt weder grammatikalisch noch konzeptionell), sieht der Rezensent hier keinen Vergleich zwischen öffentlichen und privaten Personenverbänden (zur problematischen Abgrenzung nachstehend in Fn. 109), sondern zwischen Personenmehrheiten und Einzelpersonen (anders Groten 40–43). Für den hiesigen Kontext ist dem Vergleich daher nichts zu entnehmen; zudem ist unsicher, in welchem Jahrhundert der Vergleich erstmals aufkam.

<sup>76</sup>) S. 366; außerdem (wiedergegeben nachstehend in Fn. 90) S. 76 und S. 205 = (nahezu buchstabenidentisch) S. 311; ferner S. 315f.

<sup>77</sup>) Zusammenfassend S. 173f. und (teils buchstabenidentisch) S. 367; außerdem S. 76 und S. 205 (beide wiedergegeben nachstehend in Fn. 90), ferner S. 312 (wiedergegeben nachstehend in Fn. 121) und S. 316–331.

<sup>78</sup>) Ein Forschungsüberblick zu der Frage, ob und inwieweit sich im Recht der römischen Personenverbände philosophische Einflüsse zeigen, findet sich auf S. 15–28.

der<sup>79)</sup>. Dies gilt für die allgemeine Frage, inwieweit römische Juristen ihr Recht unter griechischem Einfluss systematisch durchdrungen und geordnet haben, ebenso wie für die bereits mehrfach behandelte Spezialfrage, ob sich solche Systematisierungsbemühungen auch auf das Recht der Personenverbände bezogen<sup>80)</sup>. Kann Groten mit seiner qualitativ<sup>81)</sup> wie quantitativ<sup>82)</sup> beeindruckenden Erörterung der griechischen Lehren und ihrer angeblichen Rezeption überzeugend darlegen, dass das Recht der römischen Personenverbände, wie es insbesondere aus den vier Gaius-Fragmenten der Ausgangsquelle hervortritt, von griechischem Gedankengut geprägt oder zumindest beeinflusst ist?

Der Rezensent muss diese Frage für sich verneinen<sup>83)</sup>. Denn Grotens Deutung konkurriert – auch für das letzte Jahrhundert der Republik – mit der Vorstellung, dass sich die römischen Juristen keine tiefergehenden Gedanken über die Personenverbände gemacht und sich schlicht an den bereits existierenden Verbänden im öffentlichen Bereich orientiert haben<sup>84)</sup>. Dafür sprechen (wie bereits vorstehend unter

<sup>79)</sup> Illustrativ die Reaktion von O. Behrends, *Das Schiff des Theseus und die skeptische Sprachtheorie – Die Rationalität der antiken römischen Rechtssysteme und das romantische Rechtsbild* Dieter Nörrs, *Index 37* (2009) 397–452, auf D. Nörr, *exempla nihil per se valent*, *ZRG RA* 126 (2009) 1, 44–50, worin Behrends einen „Angriff“ (397, 398, 399, 400, 402, 405, 421, 422, 442) bzw. eine „Attacke“ (421) sowie eine „vernichtende Generalabrechnung“ (397) sieht; ähnlich die Reaktion von Behrends 2013 (Fn. 42) 145–161 auf Platschek 2012 (Fn. 36) 617–632.

<sup>80)</sup> Für das Recht der römischen Personenverbände siehe allgemein den Forschungsüberblick von Groten (hierzu vorstehend in Fn. 78) sowie speziell (aus der vorigen Fn.) Behrends 2009 (Fn. 79) 424–426, 428, 433f., 442, 449, Behrends 2013 (Fn. 42) 147–161, Nörr (Fn. 79) 46 Fn. 177 und Platschek 2012 (Fn. 36) 617–632 (insb. 629–632); allgemeine Literaturnachweise zur Rezeption griechischen Gedankengutes bei Groten insb. auf S. 16 Fn. 129/130, S. 25 Fn. 214, S. 26 Fn. 235, S. 31 Fn. 289, S. 33f. Fn. 301–303, S. 75 Fn. 14, S. 169 Fn. 639, S. 364 Fn. 3 und S. 366 Fn. 20.

<sup>81)</sup> Als qualitativ beeindruckend ist vor allem hervorzuheben, dass Groten nicht undifferenziert die Rezeption ‚der‘ griechischen Philosophie untersucht, sondern im Ausgangspunkt zwischen fünf Strömungen („Philosophenschulen“) unterscheidet: „Platon und die Akademie“ (S. 78–80), „Aristoteles und der Peripatos“ (S. 80–85), „Epikur und der Garten“ (S. 85–87), „Die Stoa“ (S. 87–132) und „Skeptische Akademie“ (S. 132–146). Beeindruckend ist außerdem, wie souverän Groten mit den griechischen Originaltexten arbeitet und wie prägnant er sie ins Deutsche übersetzt. Anlass zu Kritik geben neben den Formalia (hierzu noch unter V.) die gerade in diesen Passagen teils unnötig umfangreichen (hierzu vorstehend in Fn. 44), teils sogar redundanten (hierzu nachstehend in Fn. 150) Fußnoten, die immer wieder zu negativen Überraschungen führen (etwa wenn selbst nach ausführlich entwickelten, vermeintlich oder wirklich eigenen Ergebnissen noch Nachweise zu Vorarbeiten folgen, z. B. auf S. 85 Fn. 110, S. 151 Fn. 528 oder S. 161 Fn. 592/593).

<sup>82)</sup> Der Unterabschnitt „Vorstellungen von Körperlichkeit“, in dem Groten die griechischen Lehren (vorige Fn.) erörtert, umfasst genau 70 Seiten (S. 77–146) und ist damit der längste aller Unterabschnitte (hierzu Abb. 2 mit Erläuterungen vorstehend in Fn. 54). Hinzu kommen zahlreiche weitere Bemerkungen an anderen Stellen, insb. im Zusammenhang mit der angeblichen Rezeption der griechischen Lehren (hierzu nachstehend in Fn. 86).

<sup>83)</sup> Ebenso im Ergebnis Platschek 2017 (Fn. 2) 156: „Dass sich eigene Rechts-subjektivität des *corpus menschlicher* Mitglieder aus philosophischen Quellen ergäbe, ist Wunschenken *Grotens*.“ Anders offenbar Kaser/Knütel/Lohsse (Fn. 5) 113 (Rz. 3).

<sup>84)</sup> Eine weitere Vorbildfunktion hatte – direkt oder über die öffentlichen Ver-

I. ausgeführt wurde, aber angesichts der Sicherheit, mit der Groten seine Position vorträgt, nicht oft genug wiederholt werden kann): die Anschaulichkeit und Einfachheit der Parallele zu den öffentlichen Verbänden, die allgemein zu beobachtende Übung römischer Juristen, neue soziale Phänomene den bewährten Regeln zu unterwerfen – und natürlich die insoweit eindeutigen Formulierungen von Gaius in der Ausgangsquelle: *ad exemplum rei publicae* bzw. *tamquam in re publica*<sup>85</sup>). Was hat Groten dem entgegenzusetzen? Auf den ersten Blick sehr viel<sup>86</sup>), bei näherem Hinsehen aber überraschend wenig, da Groten für eine Rezeption griechischen Gedankengutes speziell im Recht der römischen Personenverbände nur ganz wenige (zudem sehr fragwürdige) Belege anzuführen imstande ist<sup>87</sup>).

Unter diesen angeblichen Belegen findet sich auch und gerade die Ausgangsquelle: Groten glaubt, in dem *corpus habere*<sup>88</sup>) und in den übrigen *corpus*-Formulierungen<sup>89</sup>) von Gaius griechisches Gedankengut identifizieren zu können (151–162)<sup>90</sup>).

bände – möglicherweise die Rechtsstellung einzelner Personen (hierzu vorstehend in Fn. 75).

<sup>85</sup>) Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1,1 (vollständig wiedergegeben im Haupttext zu Fn. 8). Für die etwaige Vorbildfunktion einzelner Personen (vorige Fn.) ließe sich noch anfügen Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1,3: *sicut in privatorum defensionibus* (ebenfalls vollständig wiedergegeben im Haupttext zu Fn. 8).

<sup>86</sup>) Insb. S. 147–162 („Rezeption des stoischen σώμα-Begriffs“), S. 163–175 („*Corpora certa* und der skeptische Einfluss“) und S. 175–190 („Überprüfung der Ergebnisse“), mittelbar auch S. 315–347 („Die rechtliche Ausgestaltung der Personenverbände“).

<sup>87</sup>) Selbst Backhaus (Fn. 4), der Groten und seinen Ergebnissen von allen Rezensenten das meiste Wohlwollen entgegenbringt, sieht unter den von Groten angeführten Belegen (vor allem in den Passagen, die in der vorigen Fußnote verzeichnet sind) nur zwei Quellenstellen, die klar auf eine Rezeption griechischen Gedankengutes im Recht der römischen Personenverbände hindeuten (479): ein Fragment der Ausgangsquelle, Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1,1, sowie eine Inschrift aus Hispalis mit einer Danksagung an Antoninus Pius, CIL II 1167 (2. Jh. n. Chr.?). – Der Rezensent vermag im Text dieser beiden Quellen nichts zu entdecken, das konkret auf griechische Einflüsse hindeutet oder solche Einflüsse wenigstens allgemein erahnen lässt (hierzu für die Ausgangsquelle sogleich im Haupttext); überdies ist die zweite Quelle eine so abseitige Inschrift, dass wohl niemand behaupten wird, eine breite Rezeption griechischen Gedankengutes habe sich unter allen überlieferten Quellen allein in dieser einen Inschrift niedergeschlagen (abgesehen davon, dass die äußerst knappe und zudem fragmentarische Inschrift gar keine Hinweise auf griechische Einflüsse enthält).

<sup>88</sup>) Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1pr.: *neque huiusmodi corpus passim omnibus habere ... permisum est corpus habere* und Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1,1: *permisum est corpus habere* (vollständig wiedergegeben im Haupttext zu Fn. 8).

<sup>89</sup>) Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1pr.: *concessa sunt huiusmodi corpora ... corpus senatus consultis atque constitutionibus principalibus confirmatum est* (vollständig wiedergegeben im Haupttext zu Fn. 8).

<sup>90</sup>) Zusammenfassend S. 76: „Unsere Untersuchung wird zeigen, dass das juristische Konzept des ‚einen Körper haben‘ (*corpus habere*) [...] durch die [...] stoische Vorstellung von den aus getrennten Einzelkörpern bestehende[n] Gesamtkörper[n] (σώματα εκ διεστώτων) in ihrer mittelstoischen Form geprägt ist. [Absatz] Zudem werden wir erkennen, dass die juristische Lehre von den Personenverbänden als Körpern (*corpora*) unter dem Einfluss akademisch-skeptischer Kritik an der stoischen Körperlehre modifiziert wurde.“ Außerdem S. 205: „Wir haben im vorangegangenen Abschnitt gezeigt, dass das klassische Konzept des ‚einen Körper haben‘ (*corpus habere*) auf die stoische Lehre von den Gesamtkörpern (σώματα εκ διεστώτων) zurückgeht und die rechtlichen Fähigkeiten der Personenverbände an

Die Ausgangsquelle ist für solche etwaigen griechischen Einflüsse aber – anders als für die Parallele zu den öffentlichen Verbänden<sup>91)</sup> – alles andere als eindeutig; hierzu müsste Gaius schon einen *terminus technicus* wie *σώματα ἐκ διεστώτων* verwenden (oder zumindest *corpora ex distantibus* als Übersetzung). In ihrer überlieferten Fassung sind die *corpus*-Formulierungen dagegen völlig neutral gegenüber einer Rezeption oder Nicht-Rezeption griechischer Lehren. Bestenfalls neutral ist der Wortlaut der Ausgangsquelle auch an der zweiten Stelle, an der Groten griechische Einflüsse vermutet: in der Formulierung *item collegia Romae certa sunt*<sup>92)</sup>. Anders als die ganz überwiegende oder sogar allgemeine Meinung<sup>93)</sup> versteht Groten *certa* nicht als Attribut zu *collegia*, sondern als Prädikatsnomen zu *sunt* in dem Sinne, dass die *collegia* „bestimmt“ (= *certa*) seien<sup>94)</sup>. Diese Deutung ist bislang durchgehend auf Ablehnung gestoßen, selbst in einer ansonsten sehr positiven Rezension<sup>95)</sup>, und in der Tat wenig überzeugend<sup>96)</sup>. Damit bleibt in der Ausgangsquelle nichts, das dem Wortlaut oder zumindest dem Inhalte nach auf griechischen Einfluss hindeutet.

Im Ergebnis erscheint dem Rezensenten daher auch für das letzte Jahrhundert der Republik eine Fortsetzung des Zustandes am plausibelsten, wie ihn Groten treffend für die Zeit davor beschreibt (363f): „Auf dieser Entwicklungsstufe bemühten sich die römischen Juristen noch nicht, das Wesen der Personenverbände theoretisch zu

die von den Mitgliedern gebildeten einheitlichen Körper (*corpus*) anknüpfen.“ = (nahezu buchstabenidentisch) S. 311. Ferner nochmals S. 205: „Zudem haben wir gesehen, dass durch die Ausfüllungsbedürftigkeit des Begriffs des Körpers nach der akademisch-skeptisch beeinflussten Entwicklung des Rechts der Personenverbände in der ausgehenden Republik es einer besonderen Anerkennung als Rechtssubjekt zur Teilhabe am Privatrechtsverkehr bedurfte.“ Schließlich (wiedergegeben nachstehend in Fn. 121) S. 312.

<sup>91)</sup> Sowie vielleicht zur Rechtsstellung einzelner Personen (hierzu vorstehend in Fn. 75, 84, 85).

<sup>92)</sup> Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1pr. (vollständig wiedergegeben im Haupttext zu Fn. 8).

<sup>93)</sup> Repräsentativ Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler (Fn. 13) 305: „Ebenso bestehen in Rom gewisse Berufsverbände, [...]“ (vollständig wiedergegeben im Haupttext zu Fn. 13). Genauso verstehen die Formulierung Fleckner 2010 (Fn. 9) 387: „In ähnlicher Form gibt es in Rom bestimmte *collegia*, [...]“ und Meissel 2014 (Fn. 19) 522: „Weiters bestünden in Rom gewisse Berufsverbände (*collegia*), [...]“; zwei weitere Nachweise bei Groten auf S. 163 Fn. 603.

<sup>94)</sup> Groten's Übersetzung („Ebenso sind die Vereine Roms bestimmt, [...]“) ist vollständig wiedergegeben im Haupttext zu Fn. 24 (mit weiteren Hinweisen in Fn. 14, 20, 23). Eine Begründung des Verständnisses und der Übersetzung von *certa* findet sich insb. auf S. 163: „Die Nachstellung von ‚*certa*‘ in Verbindung mit seiner zusätzlichen Betonung durch die Sperrstellung, ‚*collegia Romae certa*‘, schließt die verbreitete Übersetzung als ‚bestimmte Vereine‘ im Sinne einer Verallgemeinerung aus“, außerdem wörtlich übersetzt (aber terminologisch vielleicht noch präziser) in der italienischen Zusammenfassung (zu ihr allgemein vorstehend in Fn. 63) auf S. 384 Fn. 117: „La posposizione di ‚*certa*‘, ulteriormente rimarcata dall'iperbato, ‚*collegia Romae certa*‘, esclude l'idea, pure diffusa, di ‚determinati collegi‘ nel senso di una generalizzazione.“

<sup>95)</sup> Barbati (Fn. 4) 164; ebenso in der allgemein kritischen Rezension von Behrends 2017 (Fn. 2) 217f. Fn. 63 und 227–229.

<sup>96)</sup> Groten erklärt die Satzstellung vor allem mit dem Gegensatz zwischen *certa* bei Gaius und *incertum corpus* in Ps.-Ulp. 22,5 (S. 163–167). Inhaltlich und sprachlich näher liegt aber die Erklärung, dass Gaius *Romae* am Satzanfang betont als Gegenstück zu *in provinciis* am Satzende (hierzu außerdem nachstehend in Fn. 102).

durchdringen. Vielmehr wurden für die Erfordernisse des Rechtsverkehrs die bereits weiter[ ]entwickelten Regelungen für öffentliche Verbände auf private Personenverbände analog angewandt. [...] Mit Hilfe der Analogie zu den Gemeinwesen konnten die Personenverbände so am Rechtsverkehr teilnehmen, ohne dass es einer tieferen Auseinandersetzung mit ihrem Wesen bedurfte<sup>97)</sup>.

3. Zweites Jahrhundert n. Chr.: Kommentierung des Provinzialedikts. Gaius, zu dessen Person und Œuvre bekanntlich vergleichsweise wenig überliefert ist<sup>98)</sup>, hat seinen Kommentar zum Provinzialedikt (aus dem die vier Digesten-Fragmente stammen, die Groten als Ausgangsquelle dienen) vermutlich um die Mitte des zweiten Jahrhunderts nach Christus verfasst<sup>99)</sup> – vor oder gleichzeitig mit seinen berühmten Institutionen (161 n. Chr.)<sup>100)</sup>. Wie kam Gaius dazu, sich in diesem Kontext zu den römischen Personenverbänden zu äußern? Sind die Themen, die Gaius anspricht, unmittelbar vom Provinzialedikt vorgegeben? Hat Gaius die Ausdrücke, die er verwendet (wie *actor*, *collegium*, *corpus*, *societas*, *socius* oder *universitas*), wörtlich dem Edikt entnommen? Oder hat sich Gaius auch (oder sogar primär) an Inhalt und Terminologie der bereits existierenden Kommentierungen (der anderen Edikte)<sup>101)</sup> orientiert? Welche Rolle spielen eigene Eindrücke und Erfahrungen des (mutmaßlichen)<sup>102)</sup> „Provinz(ial)juristen“ Gaius? Sind Informationen wie *collegia Romae*

<sup>97)</sup> Ähnlich (teils buchstabenidentisch) S. 360 (wiedergegeben vorstehend im Haupttext zu Fn. 70).

<sup>98)</sup> F. Schulz, *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft*, Weimar 1961, 191–203; W. Kunkel, *Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen*, Graz 1967, 186–213; F. Wieacker, *Römische Rechtsgeschichte*, Band I, München 1988, 131f. und Band II (aus dem Nachlass hg. von J. G. Wolf), München 2006, 112–118; D. Liebs, Gaius, in: K. Sallmann (Hg.), *Die Literatur des Umbruchs – Von der römischen zur christlichen Literatur (= Handbuch der lateinischen Literatur der Antike IV)*, München 1997, 188–195; Manthe (Fn. 74) 11–15; U. Babusiaux, *Die Institutiones im Rahmen der gaianischen Werke*, in: U. Babusiaux/D. Mantovani (Hgg.), *Le istituzioni di Gaio – Avventure di un bestseller*, Pavia 2020 (im Erscheinen), 51–95 (zitiert nach den Druckfahnen); D. Liebs, *Biographical Matters about Gaius*, in: ebd., 3–28 (zitiert nach den Druckfahnen).

<sup>99)</sup> Speziell zu diesem Werk O. Lenel, *Palingenesia iuris civilis*, Leipzig 1889, Band I Sp. 189–237 und Band II Sp. 1246, 1261 sowie insb. Schulz (Fn. 98) 236f., Kunkel (Fn. 98) 193f., Liebs 1997 (Fn. 98) 189f., Babusiaux (Fn. 98) 51, 52f., 54, 55, 59f., 60–65, 75f., 78, 79, 80f., 83f., 85, 86–88, 89, 91, 92, 93f., 94f. und Liebs 2020 (Fn. 98) 6, 10, 12, 18, 22–27; monographisch F. Knipf, *Der Rechtsgelehrte Gaius und die Ediktcommentare*, Jena 1910, insb. 149–314.

<sup>100)</sup> Ein starkes Indiz (da vermutlich auf den Kommentar zum Provinzialedikt bezogen, aber umstritten) ist Gai. inst. 1,188: *nos, qui diligentius hunc tractatum executi sumus et in edicti interpretatione et in his libris, quos ...*

<sup>101)</sup> Gaius ist offenbar der erste Jurist, der das Provinzialedikt kommentiert, und insoweit also ohne direktes Vorbild: Liebs 1997 (Fn. 98) 189.

<sup>102)</sup> In der aktuellen Literatur einerseits Liebs ebd. 188: „Ferner hat er [sc. Gaius], im Besitze des römischen Bürgerrechts, zwar in Rom studiert, aber, aus einer hellenistischen Provinz stammend, später im Osten geschristet und unterrichtet. Am besten kommt dafür das seit dem frühen 3. Jh. wegen seines Rechtsunterrichts bekannte Beirut in Betracht, [...]“, inhaltlich beibehalten in Liebs 2020 (Fn. 98) 28, andererseits Babusiaux (Fn. 98) 52 Fn. 8: „Gegen die Kennzeichnung als Provinzialjurist spricht m. E., dass die Hinweise auf nichtrömische Sachverhalte und die Anwendbarkeit von römischem Recht im provinziellen Kontext keine Besonderheit der *Institutiones* des Gaius gewesen sein müssen, sondern auch für andere Werke der Jurisprudenz typisch gewesen sein dürften. Genau diese Hinweise wa-

*certa sunt*<sup>103</sup>) von anderen Autoren übernommen, während Aussagen wie *qui et in provinciis sunt*<sup>104</sup>) oder *proconsul ait*<sup>105</sup>) bzw. *permittit proconsul*<sup>106</sup>) auf eigener Anschauung beruhen?

Überraschenderweise sagt Groten zu Fragen dieser Art fast nichts. Es gibt in ‚corpus und universitas‘ weder einen eigenständigen Abschnitt zur Entstehung der Gaius-Fragmente, die Groten ja durchgehend als seine Ausgangsquelle bezeichnet, noch einen zusammenfassenden Überblick über diesen wichtigen Entwicklungsschritt. Das muss umso mehr überraschen, als die Rezeption griechischen Gedankengutes für Groten bereits vor Christi Geburt abgeschlossen war (hierzu vorstehend unter 2.). Was ist in den zweihundert Jahren zwischen der vermeintlichen Rezeption der griechischen Lehren und der unstrittigen Niederschrift des Kommentars geschehen? Wie kommen die angeblich griechischen Gedanken in den Kommentar von Gaius – über andere Juristen, an denen sich Gaius orientiert hat, oder aus eigener Kenntnis? Welche Belege gibt es überhaupt dafür, dass Gaius von griechischem Gedankengut beeinflusst ist? Für all diese Fragen findet sich bei Groten keine oder zumindest keine ausdrückliche Antwort. Dass das Konzept des *corpus habere* bei Gaius im Ausgangspunkt auf der stoischen Lehre von den Gesamtkörpern (σώματα ἐκ διεστώτων) beruht, ist für Groten offenbar so klar, dass er es speziell für Gaius nicht einmal explizit belegt oder begründet (zu *corpus habere* bei Gaius knapp 44–46, außerdem allgemein 151–162). Einen solchen Nachweis zu führen, wäre auch ein aussichtsloses Unterfangen gewesen, denn im Text der vier Gaius-Fragmente fehlt es an konkreten Anhaltspunkten für griechische Einflüsse (hierzu vorstehend unter 2.).

Näher am Text der Gaius-Fragmente (aber nicht nah genug) behandelt Groten sein zweites großes Thema: die *universitas*<sup>107</sup>). Neben einer Einführung in den allgemeinen Forschungsstand zur *universitas* (28–31), einer kurzen Übersicht über das Verhältnis von *corpus (habere)* und *universitas* (35f.) sowie einem eigenständigen – aber nicht allzu langen<sup>108</sup>) – Abschnitt über die „Entwicklung des *universitas*-Begriffs“ (47–71) findet sich in ‚corpus und universitas‘ auch eine längere Passage

ren allerdings für die justinianischen Kompilatoren nicht von Interesse, weshalb sie in der justinianischen Überlieferung kaum vorkommen.“ Eine der Ausnahmen „in der justinianischen Überlieferung“ ist die Ausgangsquelle (vollständig wiedergegeben im Haupttext zu Fn. 8), denn hierin finden sich nach der in den Digesten überlieferten Fassung drei Provinzbezüge (wiedergegeben nachstehend im Haupttext zu Fn. 104–106), von denen die Kompilatoren zumindest den Relativsatz *qui et in provinciis sunt* problemlos hätten streichen können – es sei denn, man hält den Relativsatz für ein zwingend erforderliches Gegenstück zur Eingangsformulierung *item collegia Romae certa sunt*, was aber weder sprachlich noch inhaltlich geboten erscheint (hierzu außerdem vorstehend in Fn. 96).

<sup>103</sup>) Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1pr.

<sup>104</sup>) Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1pr.

<sup>105</sup>) Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1,2.

<sup>106</sup>) Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1,3.

<sup>107</sup>) Parallel hierzu (Wiedergabe der wichtigsten *universitas*-Passagen aus ‚corpus und universitas‘ in einem zusammenhängenden Kapitel) A. Groten, Der Begriff der universitas im Recht der Personenverbände, in: Ph. Klausberger/Ch. Lehne/Ph. Scheibelreiter (Hgg.), Disputationes Tirolenses, Wien 2014, 39–63.

<sup>108</sup>) Zum Vergleich: Groten verwendet 25 Seiten auf die *universitas* (47–71), Schnorr von Carolsfeld (Fn. 39) dagegen 88 (59–146). Groten ist sich dieser Differenz bewusst und setzt gezielt eigene Akzente (S. 47 mit Fn. 3).

speziell über „Personenverbände als *universitas* bei Gaius“ (37–44). Drei zentrale Ergebnisse dieser *universitas*-Studien lassen sich identifizieren: Erstens, Gaius sei „der älteste Autor, der uns den Begriff ‚*universitas*‘ im Recht der Personenverbände überliefert“ (37), bzw. „der älteste Autor, der uns ‚*universitas*‘ als Bezeichnung für Personenverbände überliefert“ (47). Zweitens, *universitas* werde bei Gaius und anderen klassischen Juristen „technisch“ verwendet (3f., 31, 55–71, 350). Drittens, das für Groten Verständnis der Ausgangsquelle elementare, aber nach den überlieferten Quellen sehr angreifbare (und überdies nicht originelle) Ergebnis, dass der Ausdruck *universitas* im klassischen römischen Recht nur für öffentliche<sup>109)</sup> Personenverbände gebraucht werde<sup>110)</sup> – was Groten außer für Gaius<sup>111)</sup> noch für Marcian<sup>112)</sup>, Paulus<sup>113)</sup> und – am wenigsten überzeugend – für Ulpian<sup>114)</sup> zu belegen versucht (60–71). Mit diesen Ergebnissen, insbesondere der Beschränkung der *universitas* auf öffentliche Personenverbände, ist Groten bei den beiden eingangs erwähnten Rezensenten, die sich sonst in wenigem einig sind, zu Recht auf massiven Widerstand gestoßen<sup>115)</sup>. Es zeigt sich gerade in dieser Frage sehr anschaulich, wie gefährlich es

<sup>109)</sup> Mit „öffentlichen“ Personenverbänden meint Groten „das römische Volk, die abhängigen Gemeinden und deren Untergliederungen“ (S. 4, ähnlich S. 39f.). – Da nicht ersichtlich ist, wie sich ‚private‘ Personenverbände für das Altertum besser definieren lassen als im Umkehrschluss zu den ‚öffentlichen‘ (wenn man sich überhaupt auf die Gefahren einer Verwendung dieser Ausdrücke im antiken Kontext einlassen möchte), geht die Kritik von Ramalho (Fn. 4) 5 Fn. 5: „Falha, porém, uma exacta determinação do que o A. entende por entidades *privadas*“ und 15 Fn. 15: „De novo se faz notar que o A. não explicita o que entende por entidade privada [...]“ wohl fehl.

<sup>110)</sup> S. 4: „Die Untersuchung der Entwicklungsgeschichte des *universitas*-Begriffs wird zeigen, dass er in klassischer Zeit ausschließlich öffentliche Verbände [...] erfasste.“ Außerdem S. 59, 71, 73, indirekt S. 338, 340, 342, 343, 351, 368.

<sup>111)</sup> Dargelegt auf S. 37–44, mit sehr sicherem Fazit auf S. 44: „Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass bei Gaius der Begriff *universitas* ausschließlich Personenverbände erfasste, die der Sphäre des öffentlichen Rechts zuzuordnen sind.“ Sinngemäß wiederholt auf S. 47.

<sup>112)</sup> S. 60–63, zusammenfassend darin bereits auf S. 61: „Wie die Beispiele deutlich zeigen, erfasst der *universitas*-Begriff auch bei Marcian die Verbände, die der Sphäre des öffentlichen Rechts zuzuordnen sind.“

<sup>113)</sup> S. 63–65, Ergebnis auf S. 65: „Aufgrund dieser Erwägungen glauben wir folglich annehmen zu dürfen, dass auch bei Paulus der *universitas*-Begriff allein öffentliche Verbände erfasst.“

<sup>114)</sup> S. 65–71, mit zu Recht vorsichtigerem Fazit auf S. 71: „Letzte Sicherheit lässt sich in dieser Frage nicht erzielen. Jedenfalls bietet die Stelle keinen Anlass zu der Annahme, Ulpian wäre von dem klassischen Gebrauch des *universitas*-Begriffs für Personenverbände, die der Sphäre des öffentlichen Rechts zuzuordnen sind, abgewichen.“

<sup>115)</sup> Behrends 2017 (Fn. 2) beginnt seinen Verriss mit dem Satz (194): „Es geht in dem folgenden Rezensionenartikel um die Abwehr des Versuches, dem im klassischen römischen Recht zentralen Begriff der *universitas* [...] den Status eines rechtswissenschaftlichen Grundbegriffes zu entziehen.“ Ebenfalls ablehnend Platšek 2017 (Fn. 2) 155: „Wenn mit *universitas* ein ‚Personenverband aus der Sphäre des öffentlichen Rechts‘ angesprochen ist, so ergibt sich dies aus dem Zusammenhang, aber nicht aus der Verwendung gerade dieses Worts. [...] Die These, dass die Verwendung von *universitas* für private Verbände erst *Justinian* geschuldet sei, findet damit bei *Groten* kein[e] tragfähige Grundlage.“ Zustimmend demgegenüber Backhaus (Fn. 4) 475f. und 488 sowie offenbar Kaser/Knütel/Lohsse (Fn. 5) 113 (Rz. 3).

ist, einen Text auszulegen, ohne seinen Kontext – hier das Provinzialedikt selbst<sup>116</sup>) und Gaius' Kommentar hierzu<sup>117</sup>) – hinreichend in die Überlegungen einzubeziehen. Sonst hätte Groten kaum zu der Annahme gelangen können, in der zweiten Hälfte der Ausgangsquelle gehe es Gaius allein um öffentliche Verbände.

Während Groten's philosophische und terminologische Erklärungen der vier Gaius-Fragmente wie gesehen Anlass zu Kritik geben, lassen sich seine Überlegungen zu den politischen Hintergründen der Fragmente ohne Zweifel als Glanzstücke und Höhepunkte von ‚corpus und universitas‘ bezeichnen<sup>118</sup>). Das gilt nahezu für den gesamten dritten Abschnitt über „Die Genehmigung der Vereinsgründung“ (205–314), und darin ganz besonders für die Erörterung des *Senatus Consultum de Bacchanalibus* (186 v. Chr.)<sup>119</sup>) und für die Auflösung der Abkürzung C C C im Kontext einer Genehmigung nach der *Lex Iulia de collegiis* (zweite Hälfte des 1. Jh. v. Chr.)<sup>120</sup>). Formal ist dieser Abschnitt ebenfalls besser gelungen als der Abschnitt zuvor (hierzu allgemein unter V.). Angesichts der hohen Qualität dieses Teiles von ‚corpus und universitas‘ ist es auch zu verschmerzen, dass einige Passagen – gerade die soeben gelobten über das *Senatus Consultum de Bacchanalibus* und die Abkürzung C C C – den Charakter von Exkursen haben und in diesem Abschnitt insgesamt wenig herauskommt, das zu neuen Einsichten über die vier Gaius-Fragmente und ihre intellektuellen bzw. politischen Hintergründe führt<sup>121</sup>). Mit der gründlichen Analyse in ‚corpus und universitas‘ ruht der bisherige Meinungsstand jetzt aber auf noch festerem Grund<sup>122</sup>).

<sup>116</sup>) O. Lenel, *Das edictum perpetuum*, Leipzig 31927, 100f., zum Kontext insb. XVII und 97–101.

<sup>117</sup>) Lenel 1889 (Fn. 99) Band I Sp. 194 und Band II Sp. 1261, zum Kontext Band I Sp. 189–237, darin insb. 193f.

<sup>118</sup>) In den übrigen Rezensionen hat Groten für seine Überlegungen zu den politischen Hintergründen ebenfalls viel Lob und Anerkennung gefunden (nur soweit Groten die Genehmigungserfordernisse auch mit Einflüssen der griechischen Philosophie in Verbindung bringt, wird er wiederum zu Recht kritisiert): Backhaus (Fn. 4) 480–482; Platschek 2017 (Fn. 2) 156f.; Ramalho (Fn. 4) 17.

<sup>119</sup>) CIL I<sup>2</sup> 581 (Ager Teuranus, 186 v. Chr.). Groten gibt zu dieser Quelle eine Einführung (S. 208–210), reproduziert den überlieferten Text nebst einer Übersetzung (S. 210–214), diskutiert Gliederung und Inhalt der Quelle (S. 214–231), vergleicht sie mit Livius (S. 232–234) und schließt mit einer Zusammenfassung (S. 234f.).

<sup>120</sup>) S. 247–295, ausgehend von CIL VI 2193 = CIL VI 4416 (Roma, 1. Jh. n. Chr.; darin Zeile 5: *SENATVS C C C PERMISIT*) und mit dem Ergebnis (zusammenfassend S. 293–295), dass C C C für *coire* (S. 250–280), *convenire* (S. 280–284) und *conferre* (S. 289–293) stehe; zustimmend Backhaus (Fn. 4) 483f.; kritisch Deli (Fn. 4) 7f.

<sup>121</sup>) Repräsentativ z. B. die Ergebnisse auf S. 311: „Nach der Kommentierung des Gaius in unserer Ausgangsquelle setzt die rechtliche Anerkennung dieser Einheit der unter einem Begriff zu einem Körper (*corpus*) organisierten Mitglieder in der Sphäre des Privatrechts eine Gründungserlaubnis durch den Senat oder die kaiserliche Verwaltung voraus.“ Originell, aber Einwänden ausgesetzt, dagegen S. 312: „Jedoch hat die Erörterung der rechtstheoretischen Seite des Problems gezeigt, dass durch die Ausfüllungsbedürftigkeit des Begriffs des Körpers (*corpus*) nach der akademisch-skeptisch beeinflussten Entwicklung des Rechts der Personenverbände in der ausgehenden Republik die ordnungsrechtliche Seite des Problems einen unmittelbaren Einfluss auf die Anerkennung als Rechtssubjekt des Privatrechts gewann.“

<sup>122</sup>) Dass viele seiner Ergebnisse in diesem Abschnitt nicht originell sind, spricht Groten auch selbst immer wieder aus, z. B. auf S. 311f.: „Diese Erlaubnis ist, wie

Was bedeutet all dies im Ergebnis für die vier Gaius-Fragmente, die Groten als Ausgangsquelle seiner Untersuchung dienen? Vermutlich nicht viel. Dass die vier Gaius-Fragmente von griechischem Gedankengut beeinflusst sind, lässt sich in ihrem Text nicht nachweisen. Dasselbe gilt für die Annahme, dass Gaius mit *universitas* nur öffentliche Personenverbände meinte. Schließlich fehlen – jedenfalls in den Augen des Rezensenten – ausführlichere Überlegungen dazu, wie sich die von Gaius zweimal bemühte Parallele zum Gemeinwesen erklärt (hierzu vorstehend unter 1.). Auch sonst verbleiben einige Fragen. Welche Art von Vereinigung etwa assoziiert Gaius mit der von ihm zweimal erwähnten *societas*<sup>123</sup>? Zu der *societas*, wie sie Gaius im zehnten Buch seines Kommentars zum Provinzialedikt<sup>124</sup>) sowie in seinen Institutionen<sup>125</sup>) behandelt<sup>126</sup>), passen die Bemerkungen in der Ausgangsquelle (aus dem dritten Buch des Kommentars) jedenfalls nicht<sup>127</sup>). Ähn-

schon Mitteis zu Recht betonte, von dem Konzept des ‚einen Körper haben‘ (*corpus habere*) getrennt zu betrachten.“ In den beiden zugehörigen Fußnoten nennt Groten neben dem im Haupttext explizit erwähnten Mitteis (Fn. 40) einige weitere Autoren, hier auch und gerade solche mit abweichenden Auffassungen; ähnlich außerdem bereits auf S. 153, 205.

<sup>123</sup>) Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1pr.: *neque societas neque collegium neque huiusmodi corpus passim omnibus habere conceditur: ...* und Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1,1: *quibus autem permisum est corpus habere collegii societatis sive cuiusque alterius eorum nomine, ...* Außerdem (hierzu aber nachstehend in Fn. 137, 140) Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1pr.: *vectigalium publicorum sociis permisum est corpus habere vel aurifodinarum vel argentifodinarum et salinarum* (alle drei Stellen sind vollständig wiedergegeben im Haupttext zu Fn. 8).

<sup>124</sup>) Gai. (10 ad ed. prov.), D. 17,2,2, 17,2,22, 17,2,34, 17,2,66, 17,2,68pr., 17,2,68,1; unmittelbarer Kontext (zehntes Buch des Kommentars zum Provinzialedikt): Lenel 1889 (Fn. 99) Band I Sp. 214–217.

<sup>125</sup>) Insb. Gai. inst. 3,148–154b.

<sup>126</sup>) Außerdem Gai. (2 cott.), D. 17,2,72; unmittelbarer Kontext (zweites Buch der *res cottidianae*): Lenel 1889 (Fn. 99) Band I Sp. 252–259.

<sup>127</sup>) Groten ist sich der abweichenden Gestalt der *societas* bewusst (S. 251, 253, 331, 346) und geht deshalb davon aus, dass Gaius mit *societas* in der Ausgangsquelle (hierzu soeben in Fn. 123) nur die *societas publicanorum*, also Vereinigungen zur Ausführung öffentlicher Aufträge, meinte (S. 345–347). Mit dieser Deutung befindet sich Groten in guter Gesellschaft mit zahlreichen Autoren vor ihm (Nachweise im rezensierten Werk auf S. 346 Fn. 217–219 sowie bei Fleckner 2010 [Fn. 9] 395f. Fn. 254) und nach ihm (Backhaus [Fn. 4] 479; Barbati [Fn. 4] 161, 164; Behrends 2017 [Fn. 2] 202 Fn. 27, 211, 216, 218 und 2018 [Fn. 2] 48, 62 Fn. 148; Ramalho [Fn. 4] 15; so zu verstehen möglicherweise auch Platschek 2017 [Fn. 2] 153). Aber diese Deutung ist zahlreichen Einwänden ausgesetzt (Fleckner 2010 [Fn. 9] 392–407; kritisch hierzu Meissel 2013 [Fn. 42] 554–556 sowie ausführlich Meissel 2014 [Fn. 19] und Mattiangelì [Fn. 42]), die Groten in seinem kurzen Unterabschnitt zur „*Societas*“ (S. 344–347) bedauerlicherweise nicht thematisiert: Im ersten Teil dieses Unterabschnittes beschäftigt sich Groten mit der „*Societas* als *corpus* in klassischer Zeit“ (S. 344–347) und kommt zu dem soeben referierten Ergebnis. Problematisch ist in diesem Unterabschnitt außerdem die nicht belegte (und anhand der dem Rezensenten bekannten Primär- und Sekundärquellen nicht belegbare) Aussage, die „Gesellschaften der Pächter öffentlicher Abgaben und die Gesellschaften zur Gewinnung monopolisierter Rohstoffe“ hätten „zur Anerkennung ihrer Einheit im Recht einer Genehmigung“ bedurft (S. 347; abweichend bereits Fleckner 2010 [Fn. 9] 393, 396 [referierend], 400 und 590 sowie Meissel 2013 [Fn. 42] 555 und Meissel 2014 [Fn. 19] 523). Im zweiten Teil des Unterabschnittes geht es um die „*Societas* als *corpus* in vorklassischer Zeit“ (nur S. 347), dessen Ergebnis lautet (S. 347): „Damit lässt sich vermuten, dass die *societas* ursprünglich eben-

liches, in der Beantwortung aber vermutlich weniger Problematisches, ließe sich für die anderen von Gaius verwendeten Ausdrücke (wie beispielsweise *collegium*) fragen. Besonders reizvoll wäre es, die Beispiele, die Gaius aus den Provinzen bringt (*collegia ... , veluti pistorum et quorundam aliorum, et naviculariorum, qui et in provinciis sunt*), mit den Inschriften und Papyri abzugleichen, die aus den Orten erhalten geblieben sind, an denen Gaius gelebt haben könnte<sup>128</sup>). Hat Gaius hier möglicherweise konkrete Beobachtungen aus seiner eigenen Umgebung literarisch verarbeitet<sup>129</sup>)? Wie Fragen dieser Art andeuten, tun sich bei der Auslegung der vielbesprochenen Ausgangsquelle immer noch einige weniger frequentierte Pfade auf, deren genauere Untersuchung zu einem besseren Verständnis des Rechts der römischen Personenverbände beitragen könnte<sup>130</sup>). Solange dieses Potential nicht ausgeschöpft ist, erscheint es dem Rezensenten verfrüht, sich mit etwaigen Einflussfaktoren zu beschäftigen, für die es im Text keinerlei Anhaltspunkte gibt – wie für die stoische Körperlehre und die akademisch-skeptische Kritik an ihr.

4. Zweites/Drittes Jahrhundert n. Chr.: Abstrahierung und Systematisierung (?). Für die Jahrzehnte nach Gaius, namentlich die Regierungszeit der Severer (193 bis 235 n. Chr.), sieht Groten zwei große Fortentwicklungen: Erstens sei der „Begriff“ des Personenverbandes so weit von den einzelnen Mitgliedern des Verbandes abstrahiert worden, dass die *universitas* (weiterhin verstanden als Verband allein in der öffentlichen Sphäre) „begrifflich“ selbst dann habe fortbestehen können, wenn lediglich ein einziges Mitglied übrig gewesen sei (340–344, 368). Zweitens habe das Nebeneinander von *corpus* als „Begriff“, unter dem immer mehr wirtschaftliche Verbände gegründet worden seien, und dem „ursprünglichen Konzept“ des *corpus habere* zu terminologischen Spannungen geführt (193–199, 204, 349, 368), die dadurch aufgelöst worden seien, dass die „Rechtspositionen“ bzw. die „Rechte und Pflichten“ von Verbänden unter dem „Begriff“ des *ius (corporis)* zusammengefasst worden seien (4, 199–204, 349, 368).

falls immer als aus getrennten Einzelkörpern bestehender Gesamtkörper (σώματα ἐκ διαστώτων) aufgefasst wurde.“ Dieses Ergebnis, das offenbar auf einer Linie mit Behrends 2013 (Fn. 42) 160 und Behrends 2018 (Fn. 2) 60 Fn. 145 liegt, widerspricht den tradierten Vorstellungen über die Geschichte der *societas* (Nachweise bei Fleckner 2010 [Fn. 9] 123–126, 398f.; hierzu Meissel 2013 [Fn. 42] 550), denn der Ausdruck *societas* meinte niemals „die Gemeinschaft als solche oder als Summe ihrer Mitglieder“ (Fleckner, a. a. O., 120), sondern war immer nur „eine Kurzbezeichnung für die komplexen vertraglichen Beziehungen, die zwischen den *socii* bestehen“ (ebd.).

<sup>128</sup>) Insb. Beirut: Liebs 1997 (Fn. 98) 188 (wiedergegeben vorstehend in Fn. 102) und Liebs 2020 (Fn. 98) 28.

<sup>129</sup>) Noch weiter gedacht: Ließe sich auf diese Weise vielleicht sogar etwas für die Frage gewinnen (vorige Fn.), wo Gaius gelebt haben könnte?

<sup>130</sup>) Eine genauere Auseinandersetzung mit den von Gaius verwendeten Ausdrücken würde auch Anlass geben, sich ausführlicher mit der Frage zu beschäftigen, welche konkreten Personenverbände sich hinter den Ausdrücken verbergen. Auf dem Buchrücken von ‚corpus und universitas‘ bemerkt Groten zu Recht, die römische Gesellschaft habe „eine Vielzahl öffentlicher, privater, politischer, wirtschaftlicher und religiöser Verbände“ gekannt. Im Werk selbst ist von dieser Vielfalt unterschiedlicher Verbände aber wenig zu erfahren. Im Gegenteil entsteht immer wieder der historisch unzutreffende Eindruck, für alle Personenverbände habe es ein einheitliches Regelungsregime gegeben.

Beide Entwicklungen, so sicher Groten sie vorträgt, lassen sich in den überlieferten Quellen höchstens ansatzweise belegen. Für die Verselbständigung der Personenverbände gegenüber ihren Mitgliedern kann Groten eine einzige Quelle anführen<sup>131)</sup>, deren Auslegung zudem sehr umstritten ist<sup>132)</sup>. Für die Zusammenfassung der Rechtsstellung als *ius corporis* ist die Quellenlage noch schwieriger<sup>133)</sup>, da selbst Groten davon ausgeht, dass es sich hierbei nur um eine vorübergehende konzeptionelle wie terminologische Episode handelt, die spätestens unter Justinian (hierzu sogleich unter 5.) ihr Ende fand (4f., 349, 350, 369). Von allen Entwicklungsstufen scheint diese deshalb am wenigsten einflussreich – und überdies irrelevant für die zeitgenössische Bedeutung der vier Gaius-Fragmente (also bei Erscheinen des Kommentars zum Provinzialedikt).

5. Sechstes Jahrhundert n. Chr.: Aufnahme der Gaius-Fragmente in die Digesten. Wie haben Justinian und die anderen Väter der Digesten auf die angeblichen „terminologischen Spannungen“ reagiert, die sich nach Groten zwischen dem alten Konzept des *corpus habere* und dem neueren Gebrauch des *corpus* entwickelten? Statt im übergreifenden *ius corporis*, wie in den Jahrhunderten zuvor (hierzu soeben unter 4.), sieht Groten unter Justinian die Lösung in der Verwendung von *universitas* als „Oberbegriff“ für alle – privaten wie öffentlichen – Personenverbände, die damit durchweg als Rechtssubjekte anerkannt worden seien (350–353)<sup>134)</sup>.

In gewisser Weise schließen sich damit zwei Kreise: Erstens kehrt Groten – nachdem er für Gaius und andere klassische Juristen einen rein öffentlichen Anwendungsbereich der *universitas* behauptet hat (hierzu vorstehend unter 3.) – wieder zur ganz überwiegenden Meinung im modernen Schrifttum zurück, die *universitas* in keiner Epoche auf öffentliche Personenverbände beschränkt sieht. Außerdem schließt sich mit der Gleichstellung öffentlicher und privater Verbände auch bei Groten der Kreis zu der „ältesten Schicht“, der Parallele zum Gemeinwesen (vorstehend unter 1.), die in ‚corpus und universitas‘ nur am Rande aufscheint, in dieser Rezension aber immer wieder als mögliche Konstante im Diskurs über die römischen Personenverbände betont wurde. Welche Rolle endlich spielt bei Justinian das Konzept des *corpus habere*,

<sup>131)</sup> Ulp. (10 ad ed.), D.3,4,7,2.

<sup>132)</sup> Grundlegend in jüngerer Zeit Platschek 2012 (Fn. 36); kritisch hierzu Behrends 2013 (Fn. 42) 147–161.

<sup>133)</sup> Bestenfalls neutral Valent./Val. (365 n. Chr.), CTh. 13,6,2: *patrimonia nauticaliariorum, quae quolibet genere in extraneorum dominia demigrarunt, in corporis sui ius proprietatemque remeant*; verwendete Ausgabe: Theodosiani libri XVI, Band I/2, hg. von Th. Mommsen, Berlin 1905. Außerdem nennt Groten insb. CIL VI 33840 (Via Ostiensis, 227 n. Chr.) und AE 1904, Nr. 108 (Praeneste, 4. Jh. n. Chr.).

<sup>134)</sup> Zusammenfassend insb. S. 369: „Eine Lösung fand die Kommission Iustinians in der sich spätestens seit der Regierung Kaiser Zenons in der kaiserlichen Kanzlei entwickelnden Erweiterung des Begriffs der Einheit (*universitas*) zu einem Oberbegriff über alle Personenverbände, öffentlicher und privater Natur. Die Anwendung der alten Spezialregelungen wurde verallgemeinert. Die unter den verschiedensten Begriffen gegründeten und anerkannten Personenverbände unterfielen nunmehr dem Oberbegriff der Einheit (*universitas*). Die Einheiten (*universitates*) wurden als Rechtssubjekte anerkannt.“ Zuvor S. 5, 68, 352, 353, 355, 356. Grundsätzliche Zustimmung bei Backhaus (Fn. 4) 476 und Kaser/Knütel/Lohsse (Fn. 5) 113 (Rz. 3); ablehnend Behrends 2018 (Fn. 2) 66f. und Platschek 2017 (Fn. 2) 155.

dem Groten seit der angeblichen Rezeption griechischen Gedankengutes im zweiten Jahrhundert vor Christus (vorstehend unter 2.) so große Bedeutung beimisst? Für Groten ist der Einfluss des Konzepts jetzt nur noch marginal (369): „Zur Begründung wurde auf das klassische Konzept des ‚einen Körper haben‘ (*corpus habere*) zurückgegriffen, ohne dass es noch eine große Rolle in der Beantwortung einzelner Rechtsfragen gespielt hätte.“ Mit diesem Satz endet (auf Deutsch) ‚corpus und universitas‘.

Bei alledem geht Groten davon aus, dass die in den Digesten überlieferte Fassung der Gaius-Fragmente authentisch ist – also dass der Text zwischen seiner Niederschrift im Kommentar zum Provinzialedikt (spätestens 161 n. Chr.)<sup>135</sup> und seiner Aufnahme in die Digesten (spätestens 533 n. Chr.) nicht verändert wurde. Was in den Digesten steht, soll Gaius genau so rund 370 Jahre früher geschrieben haben (mit Abweichungen höchstens bei einzelnen Buchstaben und Endungen)<sup>136</sup>. In mindestens einem Zusammenhang erscheint dies zu überlieferungsgläubig: für die von Gaius zweimal erwähnte *societas*<sup>137</sup>. Nicht nur, dass *societas* in diesem Kontext inhaltlich nicht passt (hierzu vorstehend am Ende von 3.) – beide Stellen, an denen Gaius nach den Digesten den Ausdruck *societas* verwendet, sind auch sprachlich schwer zu erklären<sup>138</sup>). Kann das Zufall sein: inhaltlich unpassend und sprachlich problematisch an zwei von zwei Stellen? Ja, das kann Zufall sein, aber wer selbst unter solchen Umständen keinen Interpolationsvermutungen nachgeht<sup>139</sup>, der legt die Mindestschwelle für solche Vermutungen derart hoch, dass er den Digesten-Texten fast immer Authentizität unterstellen muss (was ersichtlich nicht der Fall ist)<sup>140</sup>. Gerade in

<sup>135</sup>) Zur Datierung des Kommentars zum Provinzialedikt vorstehend bei Fn. 100.

<sup>136</sup>) Allgemein S. 356: „Wie unser Ergebnis zeigt, sind bei den Stellen, die das Recht der Personenverbände betreffen, nur in den seltensten Fällen Interpolationen zu erwarten.“ Konkret S. 3, 35, 73, 149, 154f., 344, 345.

<sup>137</sup>) Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1pr.: *neque societas neque collegium neque huiusmodi corpus passim omnibus habere conceditur*: ... und Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1,1: *quibus autem permissum est corpus habere collegii societatis sive cuiusque alterius eorum nomine, ...*. Gegen Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1pr.: *vectigalium publicorum sociis permissum est corpus habere vel aurifodinarum vel argentifodinarum et salinarum* bestehen dagegen keine Bedenken, da *socius* noch mehr als *societas* ein Allerweltswort ist, das selbst in den juristischen Quellen nicht notwendigerweise die Existenz einer *societas* im Rechtssinne impliziert (hierzu außerdem vorstehend in Fn. 21 sowie sogleich in Fn. 140; alle drei Stellen sind im Haupttext zu Fn. 8 vollständig wiedergegeben).

<sup>138</sup>) Zu den sprachlichen Unstimmigkeiten vorstehend in Fn. 9, 10, 12.

<sup>139</sup>) Interpolationsvermutungen, anknüpfend an zahlreiche Vorarbeiten, bei Fleckner 2010 (Fn. 9) 407–410; dagegen Meissel 2013 (Fn. 42) 555f. und Meissel 2014 (Fn. 19) 523.

<sup>140</sup>) Groten relativiert den sprachlichen Fehler in Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1pr. (hierzu vorstehend in Fn. 9, 10) mit der Bemerkung, „dass sich die Gesellschaft (*societas*) auch als Beispiel im dritten Satz des *principium* und am Anfang des ersten Paragraphen wiederfindet“ (S. 345). Dies ist nur auf den ersten Blick ein valides Gegenargument. Denn zum einen steht im dritten Satz von Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1pr. nicht *societas* (wie Groten problematischerweise auch in seiner Übersetzung suggeriert; hierzu Kritik vorstehend in Fn. 21), sondern *sociis* (ausschnittsweise wiedergegeben soeben in Fn. 137), was ebenso die Mitglieder eines bloßen Berufsverbandes sein können, die sich gerade nicht zum Zwecke einer gemeinsamen wirtschaftlichen Unternehmung (zum Ausdruck Fleckner 2010 [Fn. 9] 110–113 mit ZRG RA 135 [2018] 685, 696 Fn. 54) in einer *societas* zusammenschlossen haben (allgemein Fleckner 2010 [Fn. 9] 405–407; skeptisch Meissel

dieser Frage, aber auch in anderen Zusammenhängen, hätte Grotens Analyse der Ausgangsquelle zudem davon profitieren können, die Basiliken ausführlicher in die Überlegungen einzubeziehen<sup>141</sup>); bei Groten bleiben die Basiliken dagegen weitgehend im Hintergrund<sup>142</sup>). Insgesamt erscheint die letzte Entwicklungsstufe, die Aufnahme der vier Gaius-Fragmente in die Digesten, bei Groten daher vergleichsweise blass – was auch bereits am geringen äußeren Umfang des zugehörigen Abschnittes (349–356) zu erkennen ist.

V. Die Jury des Premio Boulvert begründet die Vergabe des Preises u. a. damit, dass Andreas Groten in ‚corpus und universitas‘ zu überzeugenden Ergebnissen („risultati convincenti“) gelangt sei<sup>143</sup>). Wer die Rezension bis hierhin gelesen hat (insbesondere die chronologische Würdigung der wichtigsten Ergebnisse unter IV.), wird erhebliche Zweifel an dem Urteil der Jury entwickeln; wer sich den eingangs genannten Verrissen anschließt<sup>144</sup>), den Premio und seine Jury sogar schwer beschädigt sehen<sup>145</sup>). Den Rezensenten jedenfalls haben die Ergebnisse des Werkes weniger überzeugt als die Belesenheit, der Fleiß und der Mut seines Verfassers. Nicht viele (Erstlings-)Schriften dürfte es geben, die mit dieser Leichtigkeit, mit dieser Selbstverständlichkeit, ja auch mit dieser Kaltschnäuzigkeit philosophische Schriften im griechischen Original und mit eigener Übersetzung in den juristischen Diskurs einbringen. Dasselbe gilt für die Analyse des Senatus Consultum de Bacchanalibus und einige weitere exegetische Glanzstücke. Mindestens insoweit kann dem Verfasser – trotz aller Kritik an den Ergebnissen – nur gratuliert und gedankt werden.

In der abschließenden Bewertung nicht verschwiegen werden soll, dass ‚corpus und universitas‘ nicht allein inhaltlich, sondern auch formal Anlass zu Irritationen gibt. An sich hält es der Rezensent für sinnvoll, formale Fehler, die ihm bei der

2013 [Fn. 42] 555 und Meissel 2014 [Fn. 19] 523); im dritten Satz von Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1pr. ginge es bei diesem Verständnis allein um die eingangs genannten *corpora* – parallel zu den im vierten Satz behandelten *collegia*. Zum anderen ist auch die zweite Stelle, an der Gaius die *societas* erwähnt, nämlich Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1,1, in sprachlicher Hinsicht problematisch (hierzu vorstehend in Fn. 12). Grotens Einwände vermögen den sprachlichen Fehler in Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3,4,1pr. daher nicht zu relativieren.

<sup>141</sup> Im Kontext der Ausgangsquelle (Interpretation von *societas*) Fleckner 2010 (Fn. 9) 387, 400–406, 409f.

<sup>142</sup> Nur auf S. 156, 159f., 269, 341 (jeweils in anderen Kontexten).

<sup>143</sup> La Commissione (Fn. 1) 693: „Opera di grande impegno, che coniuga esemplarmente cultura filosofica e sensibilità giuridica. Movendo da un’approfondita considerazione delle radici filosofiche della concezione di *corpus* utilizzata dai giuristi romani, l’autore approda, con prudenza e senza elusione delle difficoltà, a risultati convincenti, offrendo una nozione di ‚*corpus habere*‘ che permette di ben chiarire la dimensione politica e le vicende giuridiche che ne risultano nel tempo interessate e di spiegare la formazione dell’idea di *universitas* adottata da Giustiniano.“ Ebenso offenbar Kaser/Knütel/Lohsse (Fn. 5) 113, wo in Rz. 3 einige von Grotens zentralen Ergebnissen referiert und übernommen werden.

<sup>144</sup> Behrends 2017/2018 (Fn. 2) und Platschek 2017 (Fn. 2).

<sup>145</sup> Um den Schaden möglichst gering zu halten, wäre Transparenz das Gebot der Stunde. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass die Jury angekündigt hatte, die Unterlagen ihrer Beratungen der Fachwelt zugänglich zu machen, La Commissione (Fn. 1) 688: „Le relazioni saranno affidate alla Segreteria del ‚Consorzio‘, a disposizione di quanti avranno interesse a conoscerle successivamente alla cerimonia pubblica di assegnazione del Premio.“ Entsprechende Anfragen in Vorbereitung der Rezension sind jedoch unbeantwortet geblieben.

Lektüre zufällig ins Auge springen, in einer Liste festzuhalten und nach dem Vorbild der *Corrigenda* älterer Bücher am Ende der Rezension zu veröffentlichen<sup>146</sup>). Für ‚corpus und universitas‘ ist dies nicht möglich, da dieses Werk nicht dutzende, nicht hunderte, sondern mehr als eintausend formale Fehler enthält<sup>147</sup>), deren Auflistung unzählige Seiten füllen würde<sup>148</sup>). Besonders ärgerlich ist die große Zahl von Fehlern, die den Lesefluss derart stören, dass Passagen erst nach nochmaliger Lektüre verständlich werden (etwa bei der Verwechslung von „das“ und „dass“ oder bei fehlenden bzw. falsch gesetzten Kommata – von unvollständigen Sätzen ganz zu schweigen). Dem internationalen Publikum mögen diese Fehler insgesamt weniger auffallen oder aufstoßen<sup>149</sup>). Für Muttersprachler (und vermutlich auch für geübte Nicht-Muttersprachler) sind sie ein ständiges Ärgernis, weil sie immer wieder das Nachdenken über den Inhalt unterbrechen. Am problematischsten aber ist – und damit soll die Kritik der *Formalia* hier schließen<sup>150</sup>) –, wie ungleich verteilt die formalen Fehler über die acht Abschnitte von ‚corpus und universitas‘ sind. Die meisten Fehler, absolut wie relativ, enthält nach dem nicht quantitativ verifizierten Eindruck des Rezensenten der zweite Abschnitt, in dem die angebliche Rezeption griechischen Gedankengutes diskutiert wird. Das nährt einen schlimmen Verdacht, nämlich dass die unzähligen formalen Fehler in diesem Abschnitt ein Zeichen dafür sind, dass diese Passagen weniger gründlich ausgearbeitet wurden als der Rest des Werkes. Hierzu passt, dass gerade dieser Abschnitt die schärfste inhaltliche Kritik hervorgerufen hat (neben der Beschränkung der *universitas* auf öffentliche Personenverbände).

Trotz all dieser Mängel ist und bleibt ‚corpus und universitas‘ ein wichtiges Werk. Sein Verfasser, Andreas Groten, verfügt ohne Zweifel über beeindruckende Kennt-

<sup>146</sup>) So ZRG RA 128 (2011) 677, 694f. (Rez. Stelzenberger) und ZRG RA 135 (2018) 685, 700 (Rez. Ogereau).

<sup>147</sup>) Einige Beispiele lassen sich vorstehend dem Text unmittelbar vor II.1 und am Ende von IV.2 sowie Fn. 33, 46, 53, 90 entnehmen; im Original ist u. a. fehlerhaft, was hier jeweils in eckigen Klammern korrigiert wurde. Ein Beispiel für einen Fehler, der in ‚corpus und universitas‘ 29-mal vorkommt, ist außerdem genannt bei Barbatì (Fn. 4) 164: „Associazoni“ statt korrekt ‚Associazioni‘.

<sup>148</sup>) Unter den formalen Fehlern finden sich auch zahlreiche Inkonsistenzen. Zwei Beispiele: Das zentrale Fragment der Ausgangsquelle, Gai. (3 ad ed. prov.), D. 3.4.1pr., wird 45-mal korrekt als „D. 3.4.1pr.“ zitiert, daneben aber auch 13-mal als „D. 3.4.1. pr.“ (also mit einem zusätzlichen Punkt). Ebenso irritieren muss, dass Schnorr von Carolsfeld, einer der am häufigsten zitierten Autoren (insb. für seine in Fn. 39 verzeichnete Schrift), 83-mal als „Schnorr von Carolsfeld“ und 108-mal als „Schnorr v. Carolsfeld“ erscheint (also mit abgekürztem „v.“); die Abweichung der Summe beider Angaben (83 + 108 = 191) von der Angabe im Haupttext zu Fn. 43 (161) ergibt sich daraus, dass der Name auch im Titel von Rezensionen auftaucht, die Groten mit Angabe des Verfassers des rezensierten Werkes zitiert.

<sup>149</sup>) Lobend Barbatì (Fn. 4) 163 – oder soll der Einschub „certo non sciatto!“ als Kritik an Groten zu verstehen sein?

<sup>150</sup>) Außerdem: Wer ‚corpus und universitas‘ in einem Zug liest, wird an zahlreichen Fußnoten hängenbleiben, deren Inhalt in identischer oder sehr ähnlicher Form bereits an früherer Stelle begegnet ist (Beispiel vorstehend in Fn. 69). Um Lesern ein Nachdenken darüber zu ersparen, ob und ggf. warum sich diese Fußnoten von bereits gelesenen Fußnoten unterscheiden, wären aus Sicht des Rezensenten mehr Querverweise sinnvoll gewesen (aber besser auf konkrete Seiten und Fußnoten als – wie in der veröffentlichten Fassung – auf die Gliederungsziffern).

nisse der alten Sprachen und die seltene Fähigkeit, aus bereits allseits bekannten Quellen neue Ideen und Thesen zu entwickeln. Für die weitere Forschung zum Recht der römischen Personenverbände wäre es daher sehr wünschenswert, wenn sich Groten noch einmal selbst zum Thema äußern würde – vielleicht in Gestalt einer (hier bewusst unterlassenen) ‚Rezension der Rezensionen‘.

Hamburg – Berlin

Andreas Martin Fleckner\*)

Gianpiero Mancinetti, *L'emersione dei doveri "accessori" nella 'locatio conductio'* (= Università degli studi di Roma "Tor Vergata", Collana delle pubblicazioni della facoltà di giurisprudenza, Terza Serie Bd. 1). Wolters Kluwer, Milano 2017. 448 S., ISBN 978-881-336-717-6

I. Gianpiero Mancinetti (Verf.) untersucht die Neben- und Schutzpflichten bei der *locatio conductio* im antiken römischen Recht. Verf. knüpft dabei als Schüler Roberto Fioris ersichtlich an dessen methodische Vorgehensweise an, die Fiori 1999 in seiner grundlegenden Schrift „La definizione della locatio conductio“ entwickelt hat, doch erscheint diese chronologische Darstellung für den vorliegend gewählten Untersuchungsgegenstand eher unpassend. Inhaltlich behauptet Verf. im Wesentlichen eine historische Entwicklungslinie, nach der zunächst nur ausdrückliche, später auch implizite Nebenpflichten anerkannt waren. Dies dürfte jedoch eher der Quellenlage geschuldet sein.

II. Im ansprechend geschriebenen ersten Kapitel („La struttura del contratto e la dottrina civilistica sui doveri accessori“) skizziert Verf. den Ausgangspunkt seiner Untersuchung. Anknüpfend an die Studie von Fiori wirft Verf. noch einmal die Frage nach der Dreigliedrigkeit der *locatio conductio* auf, ohne jedoch selbst näher Stellung zu beziehen. Stattdessen breitet Verf. hauptsächlich die Sekundärliteratur dazu aus und geht anschließend auf die Dogmatik des modernen Zivilrechts ein, vor allem auf die Unterscheidung zwischen Haupt-, Neben- und Schutzpflichten. Das erste Kapitel dient damit der Hinführung zur eigentlichen Thematik des Buches und kann von einem rein romanistisch interessierten Leser ohne Weiteres übersprungen werden. Der dogmengeschichtlich interessierte Leser wird jedoch hier die treffende Zusammenfassung der deutschen Diskussion aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts schätzen. Zu dieser Zeit wurden einige tragende Konzepte der „Pflichtenlehre“ entwickelt. Zu Recht weist Verf. auch auf die Schwächen des Deliktsrechts des BGB hin, die Anlass zur Entwicklung der Schutzpflichtenlehre gegeben haben. Aber auch die französische und daran anknüpfend die italienische Zivilistik kommen nicht zu kurz, sodass insgesamt ein guter Überblick auch über die Problematik der Nebenpflichten im geltenden Recht gegeben wird.

\*) andreas.fleckner@rewi.hu-berlin.de, Humboldt-Universität, D-10099 Berlin, Germany. Amin Kachabia gebührt großer Dank für zahlreiche Gespräche über das rezensierte Werk, Corinna Coupette für tatkräftige Unterstützung bei der Visualisierung seiner Gliederung. Da alle in diesem Beitrag (insb. unter III.2) verwendeten Daten direkt aus dem rezensierten Werk stammen oder unmittelbar aus ihm ableitbar sind, bedarf es ausnahmsweise keiner Dokumentation der Daten in einem Online-Anhang; hierzu allgemein Coupette/Fleckner 2018 (Fn. 52) 384 und 388f.